



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**Per E-Mail an:**  
Gemeinderat Werthenstein

Luzern, 23. Juni 2022 JV/ZUS  
2021-702

## **Gemeinde Werthenstein; Gesamtrevision der Ortsplanung**

### **Vorprüfungsbericht**

gemäss §§ 12 und 19 des Planungs- und Baugesetzes

---

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 9. November 2021 ersuchen Sie um die Vorprüfung der gesamthaft revidierten Richt- und Nutzungsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

#### **A. EINLEITUNG**

##### **1. Planungsrechtliche Ausgangslage**

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Werthenstein stammt aus dem Jahr 2011 (RRE Nr. 1410 vom 16. Dezember 2011). In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine gesamthafte Überprüfung der Richt- und Nutzungsplanung somit zweckmässig.

##### **2. Beurteilungsdokumente**

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Zonenplan Siedlung (1:2'500), Entwurf vom 4. November 2021;
- Zonenplan Landschaft (1:10'000), Entwurf vom 4. November 2021;
- Teilzonenplan Gewässerraum Siedlung (1:2'500), Entwurf vom 4. November 2021;
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft Ost (1:5'000), Entwurf vom 4. November 2021;
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft West (1:5'000), Entwurf vom 4. November 2021;
- Bau- und Zonenreglement, Entwurf vom 4. November 2021;
- Erschliessungsrichtplan inkl. Verkehrsrichtplan (1: 2'500), Entwurf vom 4. November 2021.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 4. November 2021;
- Bericht Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan; inkl. Fusswegrichtplan gemäss Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege und Weggesetz des Kantons Luzern vom 4. November 2021;
- Beilage 1 zum Planungsbericht: Quartieranalyse vom 4. November 2021;
- Beilage 2 zum Planungsbericht: Dokumentation Gewässerraum vom 4. November 2021;
- Beilage 3 zum Planungsbericht: Kapazitätsnachweis vom 10. Dezember 2021;
- Beilage 4 zum Planungsbericht: BZR Vergleich neu-alt vom 4. November 2021;
- Beilage 5 zum Planungsbericht: Anpassung Baulinien vom 4. November 2021;
- Beilage 6 zum Planungsbericht: Positionspapier Schachenweid vom 16. August 2020;
- Beilage 7 zum Planungsbericht: Gutachten Hess Advokatur AG; Sonderbauzone Tankstelle vom 7. Januar 2021.

Der Planungsbericht für die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann dem Kapitel B. entnommen werden.

### **3. Vernehmlassungsverfahren**

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständiger Projektleiter: Jérôme Vonarburg, Tel. 041 228 61 48) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew) am 22. November 2021;
- REGION LUZERN WEST am 26. November 2021;
- Luzerner Wanderwege am 7. Dezember 2021;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 9. Dezember 2021;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 22. Dezember 2021 und am 10. März 2022;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 22. Dezember 2021;
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da) am 5. und 14. Januar 2022.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Ausgewählte Anträge sind im Sinne der übergeordneten Interessenabwägung im vorliegenden Bericht integriert. Für die übrigen Anträge wird auf die jeweiligen Stellungnahmen verwiesen.

### **4. Bereinigungsbesprechung**

Im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsverfahrens führte der Projektleiter der Dienststelle rawi mit dem Ortsplaner am 22. Februar 2022 eine Bereinigungsbesprechung durch. Auf der Grundlage des Vernehmlassungsergebnisses wurden alle eingegangenen Stellungnahmen besprochen. So konnte das Prüfergebnis im Entwurf vorgestellt und offene Fragen zu den Unterlagen konnten geklärt werden. Das weitere Vorgehen zum Vorprüfungsverfahren wurde anschliessend mit dem Ortsplaner und der Gemeinde vereinbart. Hinweise und Empfehlungen wurden an der Sitzung mitgeteilt und besprochen. Diese werden daher im Vorprüfungsbericht nicht erneut aufgeführt.

## **B. BEURTEILUNG**

### **1. Allgemeines**

Insgesamt legt die Gemeinde Werthenstein eine gute und zweckmässige Ortsplanungsrevision vor. Die verschiedenen Planänderungen entsprechen mehrheitlich den übergeordneten Vorgaben. Unter den nachfolgenden Ziffern werden Vorbehalte und Anträge zu einzelnen Gebieten und weiteren Aspekten der Ortsplanung erläutert, die zu berücksichtigen sind. Die nicht erwähnten Planänderungen und Änderungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) beurteilen wir als recht- und zweckmässig. Diese können unverändert in das weitere Verfahren aufgenommen werden.

### **2. Entwicklungsmöglichkeiten und Entwicklungsrahmen**

#### **2.1. Kantonale Grundlagen**

Die Gemeinde Werthenstein gehört gemäss kantonalem Richtplan (KRP) zur Gemeindekategorie L2 (Nebenachsgemeinde in der Landschaft). Die Koordinationsaufgabe (KA) R1-5 im KRP weist dieser Kategorie folgende räumliche Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsschwerpunkte zu: Ortskerne stärken, ländliche Siedlungsqualität weiterentwickeln, zentrale und gut erschlossene Lagen verdichten und regionale Arbeitsplatzgebiete umsetzen.

#### **2.2. Regionale Grundlagen**

Der Regionale Entwicklungsträger Region Luzern West weist in seiner Stellungnahme vom 26. November 2021 darauf hin, dass die sorgfältig ausgearbeiteten Planungsinstrumente eine fundierte Basis für die räumliche Weiterentwicklung der Gemeinde Werthenstein darstellen. Die Region Luzern West begrüsst auch die geplanten Zonenplanänderungen im Ortskern von Wolhusen-Markt, die insgesamt zur Stärkung der Zentrumsfunktion der Ortschaft Wolhusen/Wolhusen-Markt beitragen.

#### **2.3. Siedlungsleitbild, Entwicklungsstrategie**

Das SLB der Gemeinde Werthenstein stammt aus dem Jahr 2020. Die Dienststelle rawi hat mit Stellungnahme vom 21. September 2020 das SLB als eine sorgfältige und breit erarbeitete Grundlage für die Bearbeitung der Gesamtrevision der Ortsplanung gewürdigt. Um ein vollständiges Bild der räumlichen Entwicklung der Gemeinde darzulegen, wurde empfohlen, Aussagen zur Entwicklung der Gebiete ausserhalb der Bauzone sowie zur Siedlungsrandgestaltung zu vertiefen.

#### **2.4. Kapazitätsbeurteilung, Grösse des Baugebiets**

Die Einwohnerkapazität des rechtskräftigen Zonenplans wurde gemäss den Vorgaben der technischen Arbeitshilfe Bauzonendimensionierung ermittelt und bereinigt. Die Berechnung erfolgte auf Basis der im Jahr 2020 generierten Zahlen (Luzerner Bauzonenanalysetool [LUBAT] Version 2021).

Im Wesentlichen wird festgestellt, dass die Gemeinde Werthenstein ausreichend Bauzonen für das gemäss dem KRP (KA R1-5) vorgesehene Wachstum von 0,65 % pro Jahr bis 2035 aufweist und somit als «Kompensationsgemeinde» im Sinne der KA S1-7 des KRP eingestuft wird. Der KRP sieht ein Wachstum bis zu 2'200 Einwohner/innen vor (Ew; massgebend für den Bedarf von Neueinzonungen). Die Bauzone darf deshalb nur erweitert werden, wenn sie durch eine mindestens flächengleiche Auszonung kompensiert wird. Der Zonenplanentwurf weist eine theoretische Einwohnerkapazität von ca. 2'450 Ew für das Jahr 2035 oder eine Überkapazität von ca. 300 Ew auf. Dieses Wachstum findet innerhalb der bestehenden Bauzonen statt. Die Vorgaben des KRP zur Einwohnerdichte werden erfüllt (vgl. KA R1-5 KRP).

Die Reservezonen der Gemeinden der Kategorie L2 sind auf maximal 4% der Bauzonen begrenzt (KA S1-1 KRP). Mit dem Zonenplanentwurf werden die meisten Reservezonen der Gemeinde Werthenstein der Landwirtschaftszone zugewiesen. Mit dem weitgehenden Verzicht auf Reservezonen werden die Vorgaben zur Grösse des Siedlungsgebiets der KA S1-1 KRP eingehalten.

## 2.5. Siedlungsentwicklung nach innen

Im Vordergrund steht eine Erhöhung der baulichen Dichte aufgrund des Wechsels von der Ausnützungsziffer (AZ) zur Überbauungsziffer (ÜZ). Die Festlegung der Gesamthöhe soll eine gewisse Flexibilität ermöglichen, sodass Dachgeschosse als Vollgeschosse genutzt werden können.

Im Ergebnis sollten diese Massnahmen zu einer Reduktion des Baulandbedarfs/Ew führen (vgl. LUBAT Tabelle: 145 m<sup>2</sup>/Ew, neuer ZP: 130 m<sup>2</sup>/Ew). Mit den dieser Zahl zugrunde liegenden neuen baulichen Dichten (ÜZ und Gesamthöhe) wird somit namentlich in den Kernzonen sowie den Wohn- und Arbeitszonen die angestrebte Innenentwicklung planerisch ermöglicht. Die beabsichtigte qualitätsorientierte Weiterentwicklung soll parallel dazu beitragen, dass die Innenentwicklung gleichzeitig zu einer Aufwertung der Aussenräume und Verkehrsflächen führt. Aus übergeordneter Sicht wird diesen Zielsetzungen sowie den zugehörigen BZR-Bestimmungen zugestimmt. Die Vorgaben des KRP zur Einwohnerdichte werden erfüllt (vgl. KA R1-5 KRP).

## 2.6. Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

Gemäss KA R7-2 des KRP ist die Siedlungsentwicklung im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung auf die vorhandenen und künftig absehbaren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen. Grundsätzlich ist bei der vorliegenden Gesamtrevision die Siedlungsentwicklung darauf abgestimmt.

Um die weitere Belastung des Strassennetzes zu minimieren, ist es unabdingbar, möglichst viele Fahrten zu vermeiden oder mit dem Bereitstellen einer guten Netzinfrastruktur zumindest auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den Fuss-/Veloverkehr zu verlagern. Als flankierende Massnahme ist ein restriktiveres Parkplatzangebot vor allem bei künftigen Bauprojekten essenziell, beispielsweise bei Arealen mit guter ÖV-Erschliessung. Bei den angestrebten Um- und Aufzonungen an zentralen Lagen kann dies vorgeschrieben werden. Wir begrüssen, dass der Gemeinderat gemäss Art. 55 BZR für Projekte mit erhöhtem Verkehrsaufkommen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte verlangen kann. Gemäss Art. 53 BZR (Abstellflächen für Fahrzeuge) richtet sich bei Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr die Anzahl der zu schaffenden Parkplätze nach dem voraussichtlichen Bedarf, wobei die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend sind.

Antrag Bei allen Nutzungen ist konsequent die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf der Grundlage der VSS-Normen zu berechnen. Weiter ist die Höhe der Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze für Motorfahrzeuge von Fr. 8'000.- zu überprüfen und zu reduzieren, weil sie aus unserer Sicht falsche Anreize zum Bau von Abstellplätzen, für die kein Bedarf besteht, setzen kann. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu Art. 53 (Abstellflächen für Fahrzeuge) und Art. 54 BZR (Ersatzabgabe).

## 3. Zonenplan Siedlung und Landschaft

### 3.1. Allgemeines

Mit dem neuen Zonenplan sowie dem zugehörigen Bau- und Zonenreglement werden die übergeordneten Vorgaben des geänderten PBG (insbesondere die neuen Bau- und Nutzungsmasse Überbauungsziffer und Gesamthöhe) umgesetzt.

Auf der Grundlage differenzierter Quartieranalysen wurden die Überbauungsziffern (ÜZ) und die Gebäudehöhen (GH) für die einzelnen Gebiete festgelegt. Zusätzliche Nutzungsreserven zur Förderung der Innenentwicklung wurden dort geschaffen, wo aufgrund der Quartieranalyse eine bauliche Weiterentwicklung erwünscht ist, so namentlich in Umstrukturierungsgebieten und unbebauten Entwicklungsgebieten. Wo es hingegen gilt, die bestehenden baulichen und räumlichen Qualitäten zu erhalten, werden die neuen Bau- und Nutzungsmasse im Rahmen der bestehenden Dichte bzw. mit einer quartierverträglichen Nachverdichtung festgelegt. Das gewählte Vorgehen mit der differenzierten Herleitung von ÜZ und GH aus dem Bestand heraus ist zweckmässig.

### **3.2. Zonenplaninhalte**

Der Zonenplan Landschaft liegt im Massstab 1:10'000 vor. Dadurch ist der Plan innerhalb der Bauzonen mit ihrer hohen Regelungsdichte kaum lesbar und entspricht einem Gesamtplan. Es ist darauf zu achten, dass sich alle Zonenplaninhalte in der Darstellung erkennbar voneinander unterscheiden und die aktuellen Begriffe verwendet werden. Bis zur Einführung des digitalen Zonenplans wird der gedruckte Plan beschlossen und genehmigt und ist alleine – anders als die digitalen Pläne – rechtsverbindlich.

Antrag Für den Zonenplan Landschaft ist ein kleinerer Massstab zu wählen und dieser ist als «Gesamtplan» zu benennen. Weiter sind zur klareren Unterscheidung die Signaturen der Kernzonen A und B in der Farbdarstellung deutlicher zu differenzieren und in der Legende ist der Begriff «Gewässerschutzzone» durch den klareren Begriff «Grundwasserschutzzone» zu ersetzen.

### **3.3. Zonensystematik**

#### **Kernzonen A, B und C**

Die Gemeinde will eine qualitätsvolle Innenentwicklung im Dorfkern unter Berücksichtigung der Erhaltung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung erreichen. Auf eine ÜZ wird in den Kernzonen A (Werthenstein Dorf), B (Wolhusen-Markt und Schachen) und C (Wolhusen Markt) verzichtet. In der Kernzone C wird das zulässige Mass grundsätzlich über eine Gesamthöhe und den Grenzabstand festgelegt, in den Kernzonen A und B über besondere Bau- und Gestaltungsvorschriften.

In den Kernzonen A und B soll die sorgfältige bauliche Weiterentwicklung mit ortsgerechter Dichte erfolgen. Massgebend sind die Vorgaben des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und das Bauinventar. Vor diesem Hintergrund kann auf die Festlegung einer ÜZ verzichtet werden.

#### **Kernzonen «Wolhusen-Markt» und «Schachen»**

Die Kernzonen B Wolhusen-Markt und Schachen sind in Art. 15 und 16 BZR definiert. Im Zonenplan wird keine Differenzierung vorgenommen. Es ist lediglich die Kernzone B ohne Ortsteilzusatz aufgeführt. Wir stellen fest, dass zwischen den Bestimmungen der Kernzonen B Wolhusen-Markt und Schachen keine erkennbaren gemeinsamen Bau- und Gestaltungsvorschriften bestehen.

Antrag Die Differenzierung der Kernzonen zu den Ortsteilen «Wolhusen-Markt» und «Schachen» ist im Zonenplan abzubilden und es ist nicht dieselbe Bezeichnung Kernzone «B» zu verwenden.

#### **Arbeitszone 1 und Arbeitszone 1 Schachenweid**

Die «Arbeitszone 1» wird in Art. 22 und die «Arbeitszone 1 Schachenweid» in Art 23 BZR definiert. Der Zonenplan sieht für beide Zonen nur eine Signatur vor und es wird keine Differenzierung vorgenommen. Die Zonenbestimmungen unterscheiden sich jedoch massgeblich.

Antrag Die Differenzierung der «Arbeitszone 1» und der «Arbeitszone 1 Schachenweid» ist im Zonenplan abzubilden. Es sind unterscheidbare Signaturen zu verwenden.

## Wohn- und Mischzonen

Das Wegfallen der Geschosshöhe erfordert eine neue Bezeichnung der bisherigen Wohn- und Wohn-/Arbeitszonen. Für den Regelfall wird in den Wohnzonen 1, 2, 3 und 4 nach Anhang 1 BZR eine maximale ÜZ (Typ A) festgelegt. Eine Erhöhung der ÜZ ist unter Einhaltung einer reduzierten Gesamthöhe möglich.

Die ÜZ-Festlegungen liegen insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die den Gemeinden innerhalb des Siedlungsgebiets zustehen. Die gewählten Bezeichnungen und die zusätzliche Differenzierung der Wohnzonen sind zweckmässig.

## Verkehrszone / Verkehrsfläche

Die Verkehrszonen gemäss § 52 PBG umfassen Flächen für den Strassen- und Bahnverkehr innerhalb der Bauzone. Demgegenüber umfassen Verkehrsflächen entsprechende Flächen ausserhalb der Bauzone.

Antrag Die Zuweisung der Verkehrszonen und -flächen ist konsequent nach den Vorgaben der massgebenden Richtlinie Darstellung der Verkehrszonen (§ 52 PBG) und Verkehrsflächen in den Zonenplänen (2017) vorzunehmen. Bei den nachfolgenden Planausschnitten haben wir Anpassungsbedarf (rote Pfeile) festgestellt.



Ausschnitte Zonenplan mit Anpassungsbedarf (rote Pfeile)

## Lärmempfindlichkeitsstufen

Antrag Die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) werden in den Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Zone bezeichnet. Sie fehlen aber in der Zonenplanlegende und sind zu ergänzen.

### 3.4. Einzonung Sonderbauzone Tankstelle, Parzelle Nr. 708

Es ist geplant, die bestehende Tankstelle auf der Parzelle Nr. 708 in eine Sonderbauzone einzuzonen, in der nach Art. 27 BZR eine Weiterentwicklung und Erweiterung der Tankstelle und der Waschanlage zulässig wäre.

Die Parzelle ist von Landwirtschaftszonen und von Strassen umgeben, weshalb diese Einzonung zu einer isolierten Kleinbauzone führen würde. Kleinbauzonen stellen im Allgemeinen eine Umgehung von Art. 24 ff. RPG dar und sind unzulässig, wenn sie gegen das raumplanerische Ziel verstossen, die Siedlungstätigkeit in Bauzonen zusammenzufassen und die Streubauweise für nicht freilandgebundene Bauten zu verhindern. Ermöglicht eine Kleinbauzone keine zusätzliche Streubauweise, sondern einzig eine geringfügige Erweiterung bereits bebauten Gebiets oder die massvolle Erweiterung bestehender Bauten, ist sie zulässig, sofern sie auch sonst auf einer sachlich vertretbaren Interessenabwägung beruht (Urteil BGer 1C\_234/2014, E. 2.3).

Die Tankstelle ist zwar schon bestehend, weshalb sich eine Einzonung nicht unmittelbar auf das Gebot der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet auswirken würde. Eine Einzonung würde aber den Fortbestand dieser raumplanungswidrigen Situation auf lange Zeit ermöglichen, was nicht im öffentlichen Interesse liegt. Eine Einzonung käme im Sinne einer zweckmässigen Übereinstimmung von Planung und Wirklichkeit höchstens dann infrage, wenn die Tankstelle direkt an das Siedlungsgebiet angrenzt. Der vorliegende Fall verletzt

aber den Trennungsgrundsatz stark und ist nicht auf einen Standort in der Landwirtschaftszone angewiesen, weshalb überwiegende öffentliche Interessen gegen eine Einzonung in eine Sonderbauzone sprechen. Die geplante Einzonung der Parzelle Nr. 708 in die Sonderbauzone Tankstelle ist somit nicht bundesrechtskonform, weshalb der Einzonung nicht zugestimmt wird.

Die bestehende Nutzung genießt, falls sie rechtmässig bewilligt wurde, weiterhin Bestandesgarantie. Die Rahmenbedingungen für allfällige Sanierungen sind mit der Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen, zu klären. Bei einer Nutzungserweiterung sind Alternativstandorte in einer Arbeitszone zu suchen.

Vorbehalt Die Einzonung der Parzelle Nr. 708 in die Sonderbauzone Tankstelle ist aus Sicht des BUWD weder recht- noch zweckmässig und ist deshalb nicht genehmigungsfähig und nicht weiter zu verfolgen.

### **3.5. Ein-/ Auszonung Schachenweid, Parzellen Nrn. 177 und 959**

Das Areal wird insgesamt der neuen Arbeitszone 1 Schachenweid zugewiesen. Am westlichen Zonenrand wird eine Zonenrandbepflanzung vorgeschrieben. Im Sinne einer kompensatorischen Ein- und Auszonung wird die Fläche von 1'760 m<sup>2</sup> in der nordwestlichen Ecke der Parz. Nr. 177 ausgezont und flächengleich auf Parz. Nr. 959 eingezont.

Die Zonenbestimmungen werden auf der Grundlage des Positionspapiers Schachenweid erlassen. Die darin enthaltenen Massnahmen und Vorschläge sind gemäss Gemeinde soweit möglich in das BZR und den Zonenplan eingeflossen.

Die vorliegende Ein- und Auszonung liegt im Ermessen der Gemeinde. Die gewählte Zonenabgrenzung mit der schräg verlaufenden Erschliessung am Bauzonenrand für die Parzellen Nrn. 832 und 892 erachten wir hinsichtlich einer allfälligen, späteren Erweiterung der Arbeitszone auf die Parzelle Nr. 959 durch die ungünstige dreieckige Bautiefe als nicht zweckmässig.

Antrag Es ist eine Zonenabgrenzung zu wählen, die eine optimale und damit haushälterische Bauzonennutzung begünstigt.

### **3.6. Gebiet Vorder Ämsere**

Auf den Parzellen Nrn. 61, 62 und 784 werden in der Grundnutzung das Übrige Gebiet A (ÜGa) und die Reservezone (R) ausgeschieden. Diese Parzellen liegen zwischen der Kleinen Emme und der Kantonsstrasse und sind kaum weiter überbaubar. Ferner weisen wir darauf hin, dass sich Grundnutzungszonen nicht überlagern dürfen.

Antrag Auf den Parzellen Nrn. 61, 62 und 784 ist keine Reservezone auszuscheiden.

## **4. Gestaltungspläne**

Mit der Überführung des BZR in die neue Systematik der Bau- und Nutzungsmasse gemäss PBG (Ablösung der AZ) sind die bestehenden Gestaltungspläne nicht mehr mit den Bestimmungen des BZR vereinbar, wenn die vorliegende Ortsplanungsrevision in Kraft tritt. Sie müssen aufgehoben, angepasst oder in die neue Grundordnung überführt werden.

Gemäss Kapitel 5.1 des Planungsberichts wurden alle bestehenden Gestaltungspläne überprüft. Fünf altrechtliche Gestaltungspläne sind noch nicht fertig realisiert. Sie werden belassen, damit die Realisierung bis 2023 gemäss den altrechtlichen Vorgaben abgeschlossen werden kann oder die Pläne später zu Lasten der Grundeigentümer an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen sind. Insgesamt sechs Gestaltungspläne werden aufgehoben. Wir erachten das gewählte Vorgehen als zweckmässig.

## **5. Teilzonenplan Gewässerraum**

### **5.1. Generelles**

Seit dem Jahre 2011 gelten die Vorgaben zum Gewässerraum gemäss Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG). Damit wird der Gewässer-raumfreihaltung und der Revitalisierung von Gewässern vermehrt Bedeutung zugemessen.

Das gewählte Vorgehen und die Herleitung der Gewässerraumausscheidung sind insgesamt gut dokumentiert. Die oberirdischen und eingedolten Gewässer sind im Zonenplan Gewässerraum vollständig aufgezeigt. Die aufgezeigten Gewässerraumbreiten entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe.

### **5.2. Gewässerraumausscheidung im Einzelnen**

Zu den einzelnen Gewässern und Festlegungen verweisen wir zur vollständigen Wiedergabe aller Anträge und zur Ergänzung des Planungsberichts auf die Stellungnahmen der Dienststellen lawa, uwe, vif und rawi (Abteilung Baubewilligungen).

Bei der Kleinen Emme ist der festzulegende Gewässerraum bei Parzelle Nr. 380 mit dem Hochwasserschutzprojekt Kleine Emme zu ergänzen beziehungsweise anzupassen.

Der Gewässerraum der Kleinen Emme wie beispielsweise in Wolhusen-Markt, in Werthenstein, bei der Kläranlage Blindel, der Rützmatt, an der Industriestrasse und am Emmenweg in Schachen ist gemäss den Stellungnahmen der Dienststellen auszuscheiden.

Antrag Die Anträge gemäss den Stellungnahmen der Dienststellen zu den Gewässerräumen sind zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.

Ausserdem haben wir folgende Bemerkung: Der Abschnitt Rossei an der Kleinen Emme kann aufgrund seiner peripheren und isolierten Lage nicht als dicht bebauter Gebiet i.S.v. Art. 41a Abs. 4 GSchV qualifiziert werden, weshalb eine Verkleinerung des Gewässerraums nicht zulässig ist. Bestehende Bauten und Anlagen unterliegen der Bestandesgarantie.

## **6. Bau- und Zonenreglement (BZR)**

### **6.1. Generelles**

Von Bedeutung ist insbesondere die Einführung der neuen Bau- und Nutzungsmasse gemäss der Änderung des PBG vom 17. Juni 2013. Dazu zählt der Wechsel von der AZ zur ÜZ, die neuen Höhenmasse sowie der Verzicht auf die Festlegung von Vollgeschossen und die damit verbundene neue Bezeichnung der Zonen.

Der vorliegenden Umsetzung im BZR kann aus übergeordneter Sicht im Grundsatz zugestimmt werden.

### **6.2. Artikel im Einzelnen**

Der Anpassungsbedarf der nachfolgenden Artikel ist in der Weiterbearbeitung umzusetzen.

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

Abs. 2: Die «delegierte Stelle» ist ausdrücklich zu nennen (z.B.: Bauamt).

#### **Art. 3 Planungscoordination**

In diesem Artikel wird auf die Kernzonen und die Arbeitszone Schachenweid verwiesen. Damit bei einem Bauvorhaben in diesen Zonen alle massgebenden BZR-Vorschriften rasch ermittelt werden können, empfehlen wir, in den BZR-Artikeln zu diesen Zonen auf Art. 3 zu verweisen.



### **Art. 13 Allgemeine Bestimmungen in den Kernzonen**

Abs. 3: Reduktionen des Gewässerabstands zum Mühlekanal können nicht von der Gemeinde, sondern müssen von der Dienststelle rawi bewilligt werden (§ 26 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes [WBG]). Gleiches gilt für Art. 17 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3 BZR.

### **Art. 15 Kernzone B Wolhusen-Markt und Art. 16 Kernzone B Schachen**

Wie unter Ziffer 3.3 ausgeführt, ist nicht dieselbe Bezeichnung Kernzone «B» zu verwenden.

Abs. 4: Die Entlebucherstrasse ist eine Kantonsstrasse; Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen nach § 84 StrG müssen deshalb von der Dienststelle vif bewilligt werden (§ 88 Abs. 1 StrG) und können nicht im BZR ermöglicht werden. Dieser Absatz ist deshalb folgendermassen zu ergänzen: «*Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) für den Unterabstand zur Kantonsstrasse*».

Alternativ besteht die Möglichkeit, entlang der Kantonsstrasse eine Baulinie nach § 84 Abs. 1 StrG festzulegen und dem BUWD zur ergänzenden Vorprüfung einzureichen.

### **Art. 20 Wohn- und Arbeitszone (WA)**

In der vorliegenden WA ist auch eine reine Wohnnutzung zulässig. Für Zonen mit reiner Wohnnutzung gilt gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) die strengere Lärmempfindlichkeitsstufe II. Es gilt zu verhindern, dass mit reinen Wohnbauten in der WA die Lärmschutzvorschriften umgangen werden. Es ist zu ergänzen, dass reine Wohnbauten nur dann zu bewilligen sind, wenn die Anforderungen der ES II (z.B. mit baulichen Massnahmen) zumindest angestrebt werden.

### **Art. 23 Arbeitszone 1 Schachenweid (Ar1-S)**

Abs. 4, erstes Aufzählungszeichen, ist gemäss der Stellungnahme der Dienststelle uwe zu ergänzen mit «[...] *zur Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen und des vorsorglichen Lärmschutzes* [zur Emissionsbegrenzung an der an der Quelle]».

### **Art. 27 Sonderbauzone Tankstelle**

Diese Sonderbauzone ist aus Sicht des BUWD nicht genehmigungsfähig, weshalb auch Art. 27 BZR zu streichen ist (vgl. Kap. B.3.4).

Vorbehalt Der Artikel 27 (Sonderbauzone Tankstelle) ist ersatzlos zu streichen.

### **Art. 35 Freihaltezone Gewässerraum**

Abs. 2: Der Vollständigkeit halber sollte hier auch auf § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) verwiesen werden (vgl. Muster-BZR des BUWD).

### **Art. 40 Kulturdenkmäler**

Abs. 3 und Abs. 4 sind gemäss der Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege anzupassen. Die fachliche Begleitung von Bauvorhaben bei den wenigen «schützenswerten» Objekten durch die Fachstelle (Kantonale Denkmalpflege) im Ortsbild von Schachen wird als zwingend erachtet. Mit einer «umfassenden Bauanalyse» bei erhaltenswerten Kulturdenkmälern soll sichergestellt werden, dass ein Abbruch nicht leichtfertig und ohne gründliche Untersuchung erfolgt.

### **Art. 51 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser**

Art. 51 ist gemäss der Stellungnahme der Dienststelle uwe anzupassen, wonach sowohl Versickerungsanlagen Typ K, wie auch Versickerungsanlagen Typ H und K in besonders gefährdeten Bereichen (z.B. Arbeitszonen) durch die Dienststelle Umwelt und Energie genehmigt werden müssen.

### **Art. 53 Abstellflächen für Fahrzeuge**

Wir beantragen, eine Anzahl *maximal* zulässiger Abstellplätze anstatt einer *minimalen* Anzahl vorzugeben und verweisen als Berechnungsgrundlage auf die VSS-Norm SN 640 281.

Davon ausgehend ist Bestimmung umzuformulieren. Als Normbedarf pro Wohnung gilt maximal ein Dauerparkplatz und es sind zusätzlich maximal 10 % für Besucher vorzusehen.

Der Normbedarf ist zudem aufgrund der ÖV-Erschliessungsqualität des Standorts gemäss der erwähnten VSS-Norm zu reduzieren.

#### **Art. 54 Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze ist zu überprüfen und zu reduzieren. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr unter Ziffer 2.6.

#### **Art. 69 Beleuchtung**

In Abs. 3 sind gemäss der Stellungnahme der Dienststelle uwe die aktualisierten Unterlagen zu referenzieren.

#### **Art. 70 Technische Gefahren**

Gemäss der Stellungnahme der Dienststelle uwe ist der Artikel gemäss aktuellem Muster-BZR anzupassen.

#### **Art. 71 Antennenanlagen**

Der Abs. 6 ist gemäss der Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege zu ergänzen. Antennenanlagen, die als solche erkennbar sind, sind im Ortsbild von nationaler Bedeutung (Kernzone A) sowie im räumlich sensiblen Ortsbild von Schachen grundsätzlich Fremdkörper und wirken deshalb störend.

#### **Art. 77 Rechtsschutz**

Der Rechtsweg gegen Beschlüsse und Entscheide der Gemeinde ist abschliessend im PBG und in anderen Gesetzen (z.B. im Natur- und Landschaftsschutzgesetz) geregelt. Art. 77 muss deshalb gelöscht werden.

#### **Anhang 1**

Die Verweise zu den BZR Artikeln stimmen nicht überall (z.B. bei den Fussnoten 1 und 3) und sind entsprechend zu bereinigen.

#### **Anhang 5 Grünzone Nr. 1**

Der Anhang ist gemäss der Stellungnahme der Dienststelle lawa zu präzisieren, wonach in der im Gewässerraum liegenden Grünzone im Bereich Schachenweid das Erstellen eines Spiel- und Erholungsplatzes erlaubt ist, wenn eine Standortgebundenheit aufgezeigt werden kann.

#### **Anhang 5 Waldrand Nr. 2**

Der Anhang ist gemäss der Stellungnahme der Dienststelle lawa sinngemäss anzupassen, wonach bspw. Terrainveränderungen in einem 5.0 m breiten Streifen entlang der Waldgrenzen unzulässig sind. Gartenzäune haben einen Abstand von 5.0 m zur Waldgrenze einzuhalten, bei einer Zaun-Höhe von mehr als 1.5 m beträgt der einzuhaltende Abstand 10.0 m.

### **7. Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan inkl. Fusswegnetz**

Gemäss § 9 PBG erlässt die Gemeinde zwingend einen Erschliessungsrichtplan. Darin wird nach § 10a PBG gestützt auf die erwünschte räumliche Ordnung der Gemeinde aufgezeigt, wie, wann und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung, ihr Ausbau oder Ersatz erfolgen. Der kommunale Richtplan berücksichtigt die Interessen der Nachbargemeinden und ist auf die übergeordneten Planungen abgestimmt.

Positiv zu erwähnen sind die verkehrspolitischen Ziele, nämlich der Grundsatz «Verkehr vermeiden, Verkehr verlagern und Verkehr verträglicher machen», und die Aufenthaltsqualität und Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr in allen Ortsteilen zu verbessern. Zu erwähnen sind auch die Bestrebungen der Gemeinde, dass in allen Wohnquartieren auf Quartiererschliessungs- und Zufahrtsstrassen Niedriggeschwindigkeitszonen (Tempo-30-Zonen oder Begegnungszonen) realisiert werden sollen.

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Luzerner Wanderwege. Ergänzungen im Fuss- und Wanderwegnetz sind mit den Luzerner Wanderwegen abzusprechen und gemeinsam umzu-

setzen. Die kantonale Denkmalpflege beantragt in ihrer Stellungnahme den frühzeitigen Einbezug in die Planungen zur «Kernzone B Schachen» und zur «Kernzone A».

Aus übergeordneter Sicht wird der Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan ohne weitere Anmerkungen zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat ist nicht notwendig (§ 9 Abs. 3 PBG).

## **8. Weitere Sachbereiche**

### **8.1. Lärm**

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe zum Bauen in lärmbelasteten Gebieten (s. auch Ziffer 6.2 zum BZR zu Art. 23 Arbeitszone 1 Schachenweid (Ar1-S) und Art. 68 Lärmbelastete Gebiete).

### **8.2. Ortsbildschutz**

Der Ortsteil Werthenstein wurde als Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS) eingestuft. Die Ortsteile Wolhusen Markt und Schachen liegen im kantonalen Bauinventar BILU. Das ISOS und das BILU erfordern besondere Sorgfalt und differenzierte Planungsinstrumente für die weitere bauliche Entwicklung.

Für weitere Ausführungen zum Ortsbildschutz verweisen wir auf die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege.

### **8.3. Naturgefahren**

Die Gefahrenzonen werden der Übersichtlichkeit halber im Zonenplan Siedlung in einem separaten Fenster dargestellt. Der Massstab von 1:10'000 ist aber zu gross gewählt. Wir verweisen auf die [Umsetzung der Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung gemäss Wegleitung Naturgefahren im Kanton Luzern \(2009\)](#).

### **8.4. Wald, Natur und Landschaft**

Die Dienststelle lawa führt aus, dass ein Teil der Freihaltezone Wildtierkorridor des Wildtierkorridors LU 04B Werthenstein (nördlicher Teil) im Zonenplan nicht vollständig übernommen wurde.

Antrag Die Freihaltezone Wildtierkorridor des Wildtierkorridors LU 04B ist gemäss den aktuellen Abgrenzungen ([www.geoportal.lu.ch](http://www.geoportal.lu.ch)) im Zonenplan festzulegen. Auf den Parzellen Nrn. 99, 101, 372 und 375 ist die Freihaltezone Wildtierkorridor anzupassen.

Die Arbeiten bei der Grube Schwanden (INR 1009.002) sind abgeschlossen. Gemeinde und Kanton haben festgelegt, dass ein Teil der ehemaligen Grube langfristig als ökologisch wertvolle Fläche im Zonenplan als Naturschutzzone grundeigentümerverbindlich gesichert werden soll. Die Bewirtschaftungsvereinbarungen wurden bereits abgeschlossen. Diese bleiben unverändert bestehen.

Antrag Auf den Parzellen Nrn. 249 und 785 ist eine Naturschutzzone gemäss der Stellungnahme der Dienststelle lawa festzulegen.

In Gebieten, in denen Bauzonen, Abbau- und Deponiezonen sowie Weilerzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen.

### **8.5. Gesetzlicher Mehrwertausgleich**

Einzonungen und Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Sondernutzungsplanpflicht unterliegen der Mehrwertabgabepflicht (§§ 105 ff. PBG). In Kapitel 5.3 des Planungsberichts werden die Gebiete aufgeführt, die vom Mehrwertausgleich betroffen sind. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Einzonung der Tankstelle fällt weg, weil die Einzonung nicht weiter zu verfolgen ist.

Zu prüfen ist, ob bei den Aufzonungen mit Gestaltungsplanpflicht die folgenden Areale betroffen sind:

- Aufzonung Wolhusen-Markt, Sägereistrasse, Parz. Nr. 41 Teil und 42
- Aufzonung Mätteliguët, Parz. Nr. 771

Die nachfolgenden Areale sind mutmasslich ebenfalls von der Mehrwertabgabepflicht betroffen:

- Gestaltungsplangebiet Mittelämsere, Parz. Nr. 484 Teil und 764
- Gestaltungsplangebiet Postmatte, mehrere Parzellen
- Gestaltungsplangebiet Längmatt, Parz. Nr. 157, 851

Antrag      Es ist bei allen Gestaltungsplanpflichtgebieten zu prüfen, ob sie mehrwertabgabepflichtig sind.

### **C. ERGEBNIS**

Die im Entwurf vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten (Nutzungsplanung) und den Gemeinderat (Richtplanung) vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Nutzungsplanung und die Richtplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Planungsbüro Burkhalter Derungs AG, Baselstrasse 2, 6003 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Dienststelle Immobilien
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- REGION LUZERN WEST, Geschäftsstelle, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen
- Luzerner Wanderwege, Güterstrasse 5, 6005 Luzern

---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6003 Luzern

Luzern, 22. November 2021 VJ/RE  
2021-702

## **STELLUNGNAHME**

### **Gemeinde Werthenstein Gesamtrevision der Ortsplanung 2021**

Sehr geehrter Herr Vonarbug

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mittels AXIOMA.

#### **Raumplanung**

##### *Ausscheidung Gewässerraum*

Zurzeit ist das Baugesuch Nr. 2021-0470, Neubau Tiefkühlager mit Frischelager auf den Grundstück Nrn. 832 und 892, GB Werthenstein, bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) sistiert. Für das vorliegende Bauvorhaben kann die erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung aktuell nicht erteilt werden, da die Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung nicht erfüllt sind. An der Sitzung vom 27. April 2021 mit Sven Husmann (Gesuchsteller), Walter Husmann (Gesuchsteller), Heinrich Frei (Architekt / Planer), Bernd Grossejean (Architekt / Planer), Beat Bucheli (Gemeindepräsident Werthenstein), Bruno Stalder (Bauverwalter Regionales Bauamt Wolhusen), Sonja Hänni (rawi, Fachbearbeiterin Baugesuche) und Roland Emmenegger (rawi, Leiter Abteilung Baubewilligungen) wurde festgehalten, dass der Gewässerraum des Fliessgewässers Rümlig (ID: 233002) künftig entlang der östlichen Flucht des zu erstellenden Gebäudes Nr. 264c festgelegt werden soll, damit ein positiver Feststellungsentscheid von Seiten rawi in Aussicht gestellt werden kann. Dies ist während der Ausscheidung des Gewässerraums zu berücksichtigen.

#### **Bau- und Zonenreglement**

##### *§ 38 Landschaftsschutzzone*

Es wurde ein neuer Paragraph zur Landschaftsschutzzone entworfen, wobei Abs. 1 – 3 dem Muster-BZR des Kantons Luzern entsprechen. Im Entwurf der Gemeinde Werthenstein fehlt

jedoch der Abs. 4 des Muster-BZR des Kantons Luzern. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) beantragt, den gesamten § 38 zur Landschaftsschutzzone dem Muster-BZR des Kantons Luzern anzupassen.

### **Verkehrs- und Fusswegrichtplan**

#### *Nichtbauzone*

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) stellt fest, dass unter anderem auf den Parzellen Nrn. 68, 199, 198, 261, 195, 182, 45, allesamt GB Werthenstein, sowohl Fusswege als auch Hauptstrassen geplant sind. Diese Parzellen befinden sich allesamt in der Landwirtschaftszone und im Wald. Die Erschliessung der Bauzone kann in der Regel nicht über die Landwirtschaftszone erfolgen und muss infolgedessen in die Verkehrszone verschoben werden.

Im Weiteren haben wir keine Einwände, Bemerkungen und Hinweise zur Gesamtrevision der Ortsplanung Werthenstein. Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Hinweise in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

sig. R. Emmenegger

**Roland Emmenegger**  
Abteilungsleiter Baubewilligungen  
+41 41 228 61 45  
roland.emmenegger2@lu.ch



SK1062775

Kanton Luzern  
Dienststelle Raum und Wirtschaft  
Herr Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Wolhusen, 26. November 2021

## **Gemeinde Werthenstein; Siedlungsleitbild Stand: öffentliche Mitwirkung**

Sehr geehrter Herr Vonarburg


Mit E-Mail vom 16. November 2021 haben Sie uns die Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Werthenstein zur Stellungnahme unterbreitet.

Wir haben die umfassenden Unterlagen geprüft. Aus unserer Sicht handelt es sich um sorgfältig ausgearbeitete Planungsinstrumente, die eine fundierte Basis für räumliche Weiterentwicklung der Gemeinde Werthenstein darstellen. In diesem Sinn begrüssen wir auch die geplanten Zonenplanänderungen im Ortskern von Wolhusen-Markt, die unseres Erachtens insgesamt zur Stärkung der Zentrumsfunktionen der Ortschaft Wolhusen / Wolhusen-Markt beitragen.

Bei der Umsetzung der Planungsinstrumente wünschen wir der Gemeinde Werthenstein viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

**REGION LUZERN WEST**

  
Guido Roos, Geschäftsführer



Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 7. Dezember 2021

## **Gemeinde Werthenstein, Gesamtrevision der Ortsplanung 2021**

Sehr geehrter Herr Vonarburg

Mit Mail vom 16. November 2021 laden Sie uns ein, zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Werthenstein Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und äussern uns wie folgt:

### **Grundlagen**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat den Teilrichtplan Wanderwege der Regionalplanung Rottal - Wolhusen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Fuss- und Wanderweggesetzes im Juni 1995 genehmigt. Dieser bildet die Grundlage für die Planung der Wanderwege in den Gemeinden.

Weitere Grundlagen bestehen mit dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG), der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) und dem Weggesetz des Kantons Luzern.

### **Ausgangslage**

Das Wanderwegnetz der Gemeinde Werthenstein dient nicht nur den Wandernden, sondern ist für die Erholung, für die Gesundheit wie auch für die sportliche Betätigung der lokalen Bevölkerung von grosser Bedeutung.

Ab Werthenstein führen beispielsweise die Wanderrouten nach Entlebuch, Finsterwald oder Schachen. Ebenfalls führen touristische Wanderrouten (Wanderland – Routen) wie der Emmenuferweg, die Alpenpanorama – Route sowie die Via Jacobi über das Gemeindegebiet von Werthenstein. Die Linienführungen der Wanderwege sind im Teilrichtplan Wanderwege von 1995 festgehalten.

### **Vorhaben**

Im Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan vom 4. November 2021 sind die Fuss- und Wanderwege abgebildet. Im Bericht werden die touristischen Wanderrouten erwähnt sowie das Inventar der historischen Verkehrswege aufgezeigt. Massnahmen im Fusswegnetz sowie im Wanderwegnetz sollen zur Verbesserung der Situation für den

Langsamverkehr führen. Für die Wanderwege relevant sind die Massnahmen R2, F1 und F4.

### Beurteilung

Die Gemeinde Werhenstein setzt sich für Verbesserungen im lokalen Fuss- und Wanderwegnetz ein. Die Entflechtung zwischen Wandernden und Veloverkehr auf dem Emmenuferweg mit Massnahme R2 unterstützen wir. Die Massnahme F1 stellt eine wichtige Verbesserung im Wanderwegnetz dar und löst die unattraktive Wegführung entlang der Hauptstrasse ab. Mit der Massnahme F4 besteht die Möglichkeit, für Wandernde unattraktive Strecken entlang von Strassen aufzuheben. Gleichzeitig kann die Massnahme zur Attraktivierung des Emmenuferweges führen. Dieser soll dereinst ab Werthenstein Station möglichst der Emme entlang bis Wolhusen Markt führen. Der verstärkte Einbezug der historischen Verkehrswege ins Wanderwegnetz ist zu prüfen. Insbesondere die Verbindung (alter Saumweg) Schachen – Roteflue – Ebnet, welche viel historische Substanz aufweist, hat grosses überregionales touristisches Potential. Die Linienführungen der Wanderwege sind im Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan korrekt dargestellt. Allfällige Ergänzungen im Fuss- und Wanderwegnetz sind mit den Luzerner Wanderwegen abzusprechen und gemeinsam umzusetzen bzw. zu signalisieren.

### Anträge:

- An den Linienführungen der Wanderwege gemäss Richtplan Wanderwege ist festzuhalten.
- Wegstrecken, welche heute eine natürliche Wegoberfläche (Kies) aufweisen, sind als solche zu erhalten oder gemäss Rücksprache mit den Luzerner Wanderwegen zu ersetzen.
- Der verstärkte Einbezug der historischen Verkehrswege ins Wanderwegnetz ist zu prüfen.
- Ergänzungen im Fuss- und Wanderwegnetz sind mit den Luzerner Wanderwegen abzusprechen und gemeinsam umzusetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

### LUZERNER WANDERWEGE



Andreas Lehmann

GESCHÄFTSLEITER/ TECHNISCHER LEITER

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Arsenalstrasse 43  
Postfach  
6010 Kriens 2 Sternmatt  
Telefon 041 318 12 12  
vif@lu.ch  
www.vif.lu.ch

Dienststelle  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Kriens, 9. Dezember 2021 zeu/DAr/VOP/Ho/DBI/KRP  
ID 21\_1182 / 2112.1546 / 2021-2380

**GEMEINDE WERTHENSTEIN**

**Vernehmlassung; Gesamtrevision der Ortsplanung 2021**

Sehr geehrter Herr Vonarburg  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 16. November 2021 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

**VERKEHR/KANTONSSTRASSEN**

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse kann der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung gemäss den vorliegenden Unterlagen mit folgenden Auflagen zugestimmt werden:

*Baulinien:*

Anpassungen von Baulinien bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrats. Vor der Bewilligung ist die Anpassung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Baulinienänderung am ersten Tag der Auflage im Geoportal als solche aufgeschaltet wird. Dazu muss der für die Gemeinde Werthenstein zuständige Nachführungsgeometer für die Umwandlung der Plangrundlage ins entsprechende Format sowie das Aufschalten im Geoportal beauftragt werden. Das Gesuch für die Anpassung der Baulinie kann nicht über das eBAGE abgewickelt werden. Die Gemeinde muss als Gesuchsteller das Gesuch beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) einreichen. Dabei ist vorher zu prüfen, inwieweit sämtliche Baulinien des Strassenzugs überarbeitet werden müssten oder sogar entfallen sollten, damit diese Änderungen gegebenenfalls in das Gesuch gleichzeitig mit einfließen können. Damit soll verhindert werden, dass für jede einzelne Parzelle eine Baulinienverschiebung beantragt wird.

## **Anmerkung zum Grenzabstand S. 8 Planungsbericht:**

*Abstand zur Kantonsstrasse:*

Gemäss Strassengesetz [StrG] § 84 müssen neue oberirdische Bauten und Anlagen einen Abstand von 6 m und neue unterirdische Bauten und Anlagen einen Abstand von 3 m aufweisen. Die Abstände werden ab der Grenze der Strassenparzelle gemessen (StrG § 89).

### **Hinweis:**

Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen können nur geplant und realisiert werden, wenn diese im Bauprogramm für Kantonsstrassen enthalten sind. Der Kantonsrat entscheidet über die Aufnahme von Vorhaben ins Bauprogramm. Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen werden vom Regierungsrat bewilligt.

- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan Wer\_401

Die dargestellte Massnahme S1 Südumfahrung entspricht im Abschnitt Blindei nicht den bekannten Planungen und sollte weggelassen werden.

## **NATURGEFAHREN**

*Träschhüttlibach (Gewässer ID 233382)*

Beim Träschhüttlibach wurde im Mündungsbereich eine alternative Führung ausgeschieden. Beim heutigen Verlauf, der nicht ausgeschieden wurde, gilt nach wie vor ein Gewässerabstand bis der Verlauf verschoben wird.

*Kleine Emme (Gewässer ID 292001)*

Wir empfehlen, dass die ausgewiesenen Freihaltezonen bei Aufweitungen mit der Realisierung des Hochwasserschutzprojekts automatisch als Gewässerraum überzugehen haben ohne zusätzliche Ortsplanrevision. Insbesondere die Änderungen bei „Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen“ wären dabei auch zu beachten vor allem bei der Aufweitungsfäche Rüt matt.

Bei der kleinen Emme (Parzelle Nr. 380) wurde nur der Einflussbereich gemäss Raumbedarf Projekt Kl. Emme nicht als Gewässerraum ausgeschieden. Dieser ist auch als Gewässerraum (Freihaltezone) auszuscheiden.

*Blindei:*

Die Reduktion bei der Kläranlage ist nicht legitim. Das Gebiet gilt nicht als dicht bebaut. Die Gebäude und Anlagen haben Bestandesgarantie und allfällige Erweiterungen oder Erneuerungen sind standortgebunden.

*Sandmätteli Werthenstein:*

Auf der Parzelle Nr. 59 wurden die Gebäude (Bsp. Nr. 361a) bis auf ca. 2 m ausgespart. Hier sollte aufgrund der Gleichbehandlung wie flussabwärts der Gewässerraum bis auf mind. 6 m ab Parzellengrenze angepasst werden.

*Emmenweg Schachen:*

(Hier wurde der Gewässerraum gemäss bestehende Freihaltezone ausgeschieden). Bei den Parzellen Nrn. 164 und 173 sollte der Gewässerraum der Kl. Emme durchgehend dieselbe Höhe haben (bzw. bis an das Hauptgebäude angrenzen) wie bei den Parzellen Nrn. 701 und 356. Bei den Parzellen Nrn. 175 und 176 sollte diese Abstandslinie weitergezogen und im Härtefall die Haupthäuser ausgespart werden.

*Industriestrasse Schachen:*

Der Gewässerraum wurde besonders bei der Parzelle Nr. 790 mehr als 10 % generalisiert bzw. an die Inhalte des Grundbuchplans angepasst. Dies ist nicht zulässig.

*Nicht ausgeschiedene Gewässerraumflächen:*

Bei der Parzelle Nr. 181 wurde der Gewässerraum an der kleinen Emme nicht überall ausgeschieden, wo kein Wald vorhanden ist. Dieser ist auch auszuscheiden.

An der kleinen Emme wurde ein Teil der Gewässerparzelle Nr. 1 und Parzelle Nr. 105 angrenzend der Parzelle Nr. 957 neben der Langnauerbrücke und SBB-Geleise nicht als Gewässerraum ausgeschieden. Der Gewässerraum muss auch hier ausgeschieden werden.

Zudem sind die Aussparungen von SBB-Geleisen z.T. die ganze Parzelle u.a. auch Grünbe-  
reiche nicht im Gewässerraum (Bsp. SBB Parzellen Nrn. 45 und 105). Hier sollte nur die tat-  
sächliche Fahrbahn ausgespart werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



**Beat Hofstetter**  
Abteilungsleiter Planung Strassen



**Urs Zehnder**  
Abteilungsleiter Naturgefahren

---

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Sursee, 22. Dezember 2021 ETP

**STELLUNGNAHME**

**Gemeinde Werthenstein; Gesamtrevision der Ortsplanung 2021  
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Vonarburg

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 16. November 2021 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

**Jagd**

**Freihaltezone Wildtierkorridor (Zonenplan)**

Ein Teil der Freihaltezone Wildtierkorridor des Wildtierkorridors *LU 04B Werthenstein (nördlicher Teil)* wurde im Zonenplan nicht vollständig übernommen. Der unten in der Karte rot dargestellte Bereich wurde nicht übernommen (Parzellen Nrn. 99, 101, 372, 375).



[www.geoportal.lu.ch](http://www.geoportal.lu.ch) Pz. 99, 101, 372, 375

## Antrag

- Die Freihaltezone Wildtierkorridor des Wildtierkorridors *LU 04B* ist gemäss den aktuellen Abgrenzungen ([www.geoport.lu.ch](http://www.geoport.lu.ch)) im Zonenplan festzulegen. Auf den Parzellen Nrn. 99, 101, 372 und 375 ist die Freihaltezone Wildtierkorridor anzupassen.

## Natur und Landschaft

### Renaturierung Grube INR 1009.002

Die Arbeiten bei der Grube Schwanden INR 1009.002 sind abgeschlossen. Gemeinde und Kanton haben festgelegt, dass ein Teil der ehemaligen Grube langfristig als ökologisch wertvolle Fläche im Zonenplan als Naturschutzzone grundeigentümerverschuldet gesichert werden soll. Die Fläche ist zwingend der Naturschutzzone zuzuweisen. Die Bewirtschaftungsvereinbarungen wurden bereits abgeschlossen. Diese bleiben unverändert bestehen.

## Antrag

- Auf den Parzellen Nrn. 249 und 785 ist eine neue Naturschutzzone gemäss beigelegtem Plan festzulegen (vgl. Beilage). Es wird ein shape-file mitgeliefert.

### Aufwertung Naherholungsgebiet Kleine Emme Parz. 177

Die Gemeinde Werthenstein möchte auf Parzelle Nr. 177, GB Werthenstein, einen Spielplatz innerhalb des Gewässerraums ermöglichen. In der Skizze des Positionspapiers «Schachenweid» ist auch die Um- und Offenlegung des Träschhüttlibachs eingezeichnet. Entlang der Kleinen Emme verläuft eine Kleintiervernetzungsachse. Die ökologische Vernetzung ist ein wichtiges Thema.

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung, SR 814.201).

Die Anlagen für einen Spielplatz sind von öffentlichem Interesse. Es ist darzulegen, ob eine Standortgebundenheit vorliegt. Falls eine Standortgebundenheit gegeben ist, ist ein Natur-Spielplatz aus unserer Sicht grundsätzlich möglich sofern er mit Art. 36a Gewässerschutzgesetz, SR 814.20 vereinbar ist (vgl. geforderte BZR-Ergänzung).

## Anträge

- Für den Träschhüttlibach ist eine Freihaltezone Gewässerraum (Art. 35) respektive eine Grünzone Gewässerraum (Art. 30 BZR) festzulegen – in Abhängigkeit der darunterliegenden Zone (Nichtbauzone oder Bauzone).
- Im Bau- und Zonenreglement ist Anhang 5 Nr. 1 wie folgt zu präzisieren:  
*In der im Gewässerraum liegenden Grünzone im Bereich Schachenweid ist das Erstellen eines Spiel- und Erholungsplatzes erlaubt, wenn eine Standortgebundenheit aufgezeigt werden kann.*  
*Falls eine Standortgebundenheit gegeben ist, sind folgende Rahmenbedingungen für einen Naturpark/Spielplatz einzuhalten:*
  - *Der Spielplatz/Naturpark soll einer extensiven Gestaltung des Gewässerraumes entsprechen (Art. 36a Gewässerschutzgesetz, SR 814.20). Spielgeräte sollen aus Naturmaterialien (Holz) bestehen. In der Fläche soll Naturboden bestehen oder mit Kies/ Schotterrasen gestaltet werden (keine Gummimatten-Beläge, Kunstrasenflächen, Beton, usw.).*
  - *Sonstige Infrastruktur (Picknicktisch, WC, usw.) sind ausserhalb des Gewässerraumes zu platzieren und gut in die Landschaft einzugliedern (Materialisierung, Dimension, Bepflanzung).*
  - *Auf eine Beleuchtung/nächtliche Störungen ist zu verzichten.*

- *Die Uferbestockung der Kleinen Emme muss erhalten bleiben und im Bereich der Öffnung des Träschhüttlibachs gepflanzt werden – Pflanzung von einheimischen standorttypischen Arten. Ein Teil der Fläche ist als Naturfläche zu gestalten. Für die Planung und Umsetzung, ist eine Naturschutzfachperson beizuziehen.*

### **Einzonung Parzelle Nr. 708 GB Werthenstein**

Aus Sicht Natur und Landschaft ist eine Einzonung der Parzelle Nr. 708 fachlich nicht sinnvoll (Bauzone als Insel).

#### **Antrag**

- Auf die Einzonung der Parzelle Nr. 708, GB Werthenstein, ist zu verzichten. Falls die Einzonung aus Sicht der DS Raum und Wirtschaft dennoch zulässig ist, ist eine Eingliederung in die Landschaft mit geeigneten raumplanerischen Instrumenten festzulegen.

### **Art. 38 Landschaftsschutzzone**

Das revidierte und im 2019 vom Regierungsrat verabschiedete Inventar, wird neu als Inventar der geologischen und geomorphologischen Elemente (Kurzform: Geotopinventar) bezeichnet (INR gemäss § 17 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz). INR-Geo-Objekte sind gemäss § 5 Abs. 1 NLG bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu schonen und grundsätzlich zu erhalten. Ein neuer BZR-Artikel wurde dafür ausgearbeitet.

Im vorliegenden Muster-BZR wird noch der Begriff Geo-Objekt verwendet. Dies kann zu Verwirrungen führen.

#### **Antrag**

- Wir empfehlen der Gemeinde Werthenstein, den Muster-BZR Art. gemäss Muster-BZR zu übernehmen:

#### **Art. 18 Landschaftsschutzzone (§ 60 PBG)**

*1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die grossräumige Erhaltung und Aufwertung besonders schöner und empfindlicher Landschaftsteile und Lebensräume für Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen Dynamik sowie geologisch-geomorphologischer Landschaftselemente (Geotope) in ihrer ganzheitlichen Erscheinung.*

*2 Bauten und Anlagen haben namentlich hinsichtlich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Sie sind auf das Notwendige zu beschränken, nach Möglichkeit im Bereich bestehender Bauten und Anlagen zu realisieren und unauffällig in das Landschaftsbild einzufügen. Terrainveränderungen sind nur zulässig, soweit sie notwendig sind. Sie sind auf das Minimum zu beschränken.*

*3 Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere Materialabbau und -ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Planierungen, Auffüllen von Gräben, Abstossen von Böschungen, Begradigungen von Waldrändern, Aufforstungen und Baumschulen. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.*

*4 Sind Eingriffe in empfindliche Landschaftsteile, Lebensräume und Geotope notwendig und standortgebunden, ist mindestens gleichwertiger Ersatz zu leisten.*



## **Art. 39 Naturobjekte & Zonenplan**

In Abs. 5 ist der Mindestabstand zu Verkehrsanlagen festgelegt.

Wir empfehlen bei Hoch- und Tiefbauten sowie Terrainveränderungen innerhalb und außerhalb der Bauzone einen Abstand von mindestens 6 Meter zu Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen und Einzelbäumen einzuhalten.

### **Anträge**

- Es ist im Planungsbericht auszuweisen welche Naturobjekte aktualisiert wurden (S. 39 Planungsbericht).
- Art. 39 Abs. 5 BZR ist entsprechend anzupassen.

*5 Aufschüttungen und Verkehrsanlagen (~~ausgenommen Fusswege~~) müssen einen Abstand von mindestens 6 m von den Naturobjekten aufweisen und müssen einen natürlichen Übergang zum gewachsenen Terrain gewährleisten.*

## **Art. 66 Umgebungsgestaltung und Bepflanzung**

Invasive gebietsfremde Arten können sich stark ausbreiten. Die Bekämpfung dauert oft sehr lange und ist kostspielig. Daher empfehlen wir, invasive gebietsfremde Arten generell zu verbieten.

### **Antrag**

- Wir empfehlen, invasive gebietsfremde Arten generell zu verbieten und den Art. 66 wie folgt zu ergänzen:

*Abs. x Invasive gebietsfremde Arten sind nicht zulässig.*

## **Art. 67 Zonenrandbepflanzung**

Insbesondere am Siedlungsrand ist auf eine gute Eingliederung in die Landschaft zu achten. Daher empfehlen wir am Siedlungsrand nur einheimische standortgerechte Arten zu pflanzen.

### **Antrag**

- Wir empfehlen den Art. 67 wie folgt anzupassen:

*Abs. x Für die Bepflanzung des Siedlungsrandes sind einheimische standortgerechte Arten zu verwenden.*

## **Wald**

### **Waldfeststellung**

Der Wald auf den Parzellen Nrn. 49, 47, 184, 935 und 90 grenzt an die Verkehrszone (Grundnutzung). Auf der Parzelle Nr. 115, im nördlichen Eck, grenzt die Grünzone (Grundnutzung) an den Wald. Bei letzterem Wald handelt es sich um eine bewilligte, temporäre Rodung, weshalb die Zugehörigkeit zum Waldareal eindeutig ist.

Bei den Parzellen Nrn. 701, 356, 164, 173, 175, 176 und 177 grenzt die Bauzone (div. Grundnutzungen) an den Wald. Die auf den Abbildungen im Planungsbericht im Kapitel 4.2.6. eingezeichneten, statischen Waldgrenzen sind nicht rechtskräftig. Rodungen im Rahmen des Projekts «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» sind an dieser Stel-

le keine vorgesehen, weshalb mit der aktuellen Gesamtrevision die Waldgrenzen im Rahmen eines Waldfeststellungsverfahrens zu prüfen und rechtskräftig festzulegen sind.

In Gebieten in denen Bauzonen, Abbau- und Deponiezonen sowie Weilerzonen an den Waldgrenzen oder in Zukunft grenzen sollen, ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen. Es ist daher auf den oben bezeichneten Parzellen ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen. Die wesentlichen Schritte des Waldfeststellungsverfahrens sind:

1. Die Gemeinde beauftragt den Geometer mit der Erstellung des Waldfeststellungsplans. Der Geometer bietet den Revierförster via Fachbereich Walderhaltung bei Bedarf für die Waldbegehung auf.
2. Sofern für das Gebiet nicht bereits eine Waldfeststellung vorliegt bzw. die Daten der amtlichen Vermessung nicht aktuell sind, verpflockt der Revierförster die Waldgrenze und lässt diese durch den Geometer einmessen.
3. Die Waldfeststellungspläne sind durch den Geometer nach Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) erstellen zu lassen. Diese sind vor der öffentlichen Auflage der lawa zuzustellen.
4. Die Gemeinde legt den Waf-Plan öffentlich auf und veranlasst die Publikation im Kantonsblatt. Nach der Auflage stellt die Gemeinde die Waldfeststellungspläne in sechsfacher Ausführung dem lawa zu, leitet allfällige Einsprachen weiter und beantragt den Waldfeststellungsentscheid.
5. Der Fachbereich Walderhaltung prüft allfällige Einsprachen und überarbeitet oder erlässt den Waldfeststellungsentscheid.
6. Der Fachbereich Walderhaltung versendet den Entscheid, veranlasst die Publikation des Entscheides im Kantonsblatt und fordert die Gemeinde auf, den Entscheid zur Einsicht aufzulegen.
7. Die Genehmigung der vorliegenden Revision ist zwecks Nachführung der statischen Waldgrenzen dem zuständigen Geometer zuzustellen. Hierfür ist der Geometer in den Zusteller (Adresse) des Regierungsratsentscheids aufzunehmen.

Die sich ändernden Bauzonen und statischen Waldgrenzen sind auf den Waldfeststellungsplänen darzustellen.

### **Anträge**

- Das Waldfeststellungsverfahren ist im Sinne der obigen Ausführungen durchzuführen. Diesbezüglich empfehlen wir, Kontakt mit der Dienststelle lawa, Abteilung Wald, aufzunehmen.
- Sämtliche rechtskräftigen statischen Waldgrenzen sind im Zonenplan als rote Linie darzustellen (auch an Bauzonen anderer Gemeinden angrenzende Waldflächen).
- Der Waldfeststellungsentscheid kann durch die Gemeinde bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald nach der Auflage der Waldfeststellungspläne beantragt werden. Hierfür sind die physischen Waldfeststellungspläne in sechsfacher Ausführung der genannten Dienststelle zuzustellen.
- Die Genehmigung der vorliegenden Revision ist zwecks Nachführung der statischen Waldgrenzen dem zuständigen Geometer zuzustellen. Hierfür ist der Geometer in den Zusteller (Adresse) des Regierungsratsentscheids aufzunehmen.

### **Nicht rechtskräftige, statische Waldgrenzen**

Auf den Parzellen Nrn. 369, 507 und 738 handelt es sich gemäss bewilligtem Rodungsgesuch «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» nicht mehr um Wald, sondern um «abgeschwemmte Waldflächen ab HW2005 bis 2009» und eine bewilligte, definitive Ro-

dungsfläche. Die im Zonenplan dargestellte, statische Waldgrenze ist nicht rechtskräftig verabschiedet und im Zonenplan deshalb nicht darzustellen. Im Zonenplan von 2011 wurde lediglich eine «Waldfeststellung ausstehend» vermerkt, die sich aufgrund des bewilligten Rodungsgesuchs «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» inzwischen erübrigt hat.

### Antrag

- Nicht-rechtskräftige, statische Waldgrenzen sind im Zonenplan nicht darzustellen.

### Gewässerräume

Wir sind damit einverstanden, dass bei schmalen Waldstreifen / Uferbestockungen entlang der Kleinen Emme, wo der Wald dynamisch festgelegt ist und der Waldbegriff aufgrund der Gewässerdynamik nicht gesichert ist, der Gewässerraum im Wald ausgeschieden wird.

### Bau- und Zonenreglement

Um Missverständnisse zu verhindern, empfehlen wir zu spezifizieren, dass Terrainveränderungen gemäss kantonaler Vollzugspraxis in einem 5 m breiten Streifen entlang der Waldgrenze nicht zulässig sind (nicht nur im 3 m breiten Streifen). Die Regelung, dass Gartenzäune einen Waldabstand von 3 m zum Waldrand einzuhalten haben, widerspricht der kantonalen Vollzugspraxis. Dieser Abschnitt muss angepasst werden.

Anhang 5 Nr. 2 ist somit folgendermassen, bzw. sinngemäss anzupassen:

- Die Grünzone Waldrand dient der Freihaltung von Waldabstandsbereichen.
- In einem 3.00 m breiten Streifen entlang der Waldgrenzen ist die natürliche Vegetation unverändert zu erhalten und das Ausbringen von Düngern und Bioziden ist unzulässig. Der Streifen ist mindestens alle zwei Jahre zu mähen. **Terrainveränderungen sind in einem 5.00 m breiten Streifen entlang der Waldgrenzen unzulässig.**
- Im Übrigen darf die Grünzone Waldrand landwirtschaftlich genutzt oder als Gebäude-Umschwung gestaltet werden. Gartenzäune haben einen Abstand von **5.00 m** zur Waldgrenze einzuhalten, **bei einer Zaun-Höhe von mehr als 1.5 m beträgt der einzuhaltende Abstand 10.00 m.**

Es kann auch lediglich auf die kantonalen Bestimmungen verwiesen werden, oder auf eine Nennung der Terrainveränderungen und der Gartenzäune ganz verzichtet werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart  
Sachbearbeiterin  
041 349 74 21  
manuela.bannwart@lu.ch

Beilagen:

- NSZ Plan Werthenstein 609.249 785
- Shape-file

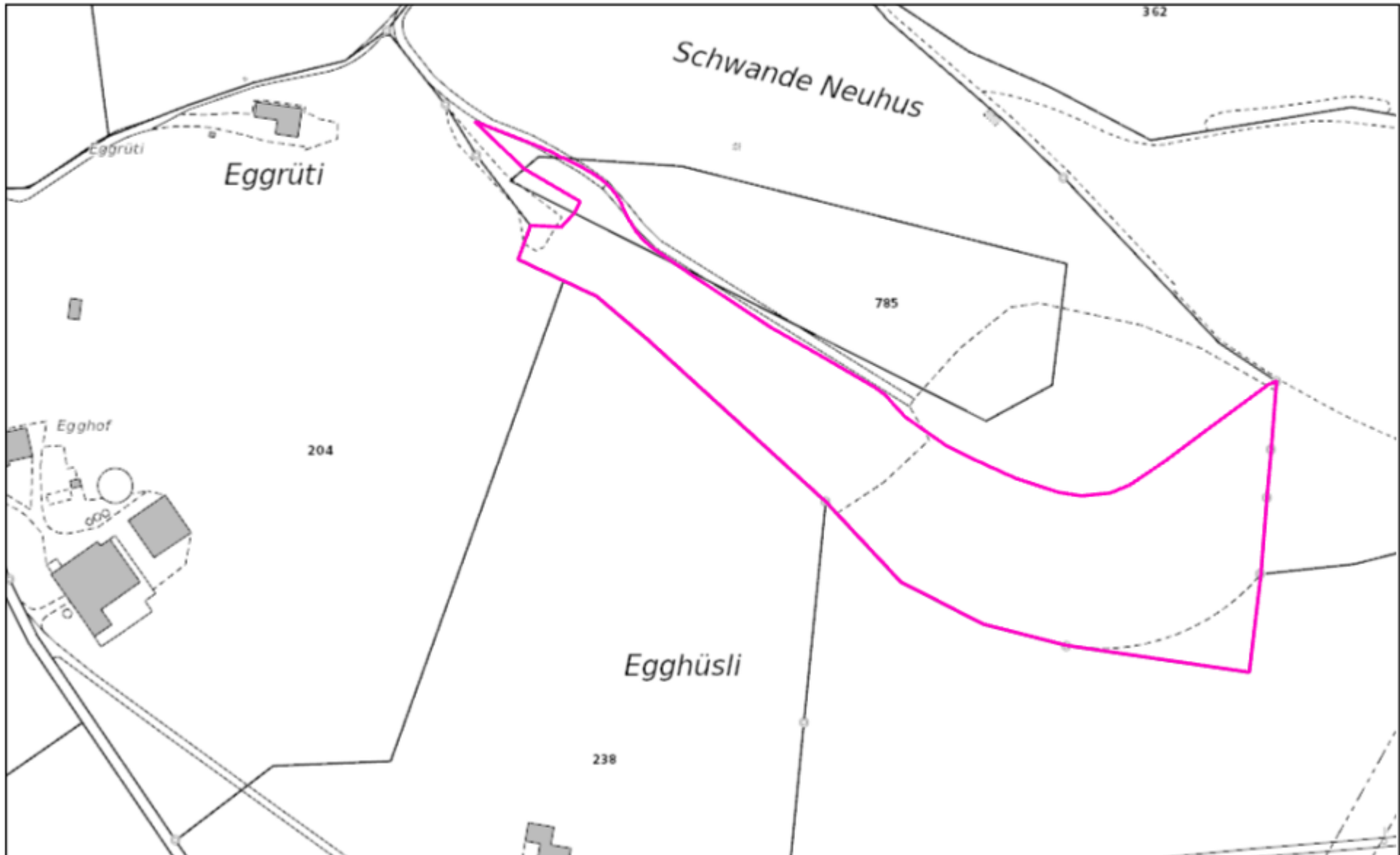
# Naturschutzzone Abgrenzung

Werthenstein, Parzelle 609.249 und 785



1:2000

Landwirtschaft und Wald (lawa)



inf, 15.12.2021



---

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Zentrale Dienste**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6003 Luzern

Luzern, 22. Dezember 2021 rg

2021-5989

**Gemeinde Werthenstein; Gesamtrevision der Ortsplanung 2021, Vernehmlassung zur Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Vonarburg, geschätzter Jérôme

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung**

Wir haben das vorliegende Umzonungsbegehren bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft und beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

**1.1. Grundwasser (Jean-Claude Bernegger)**

Die z.Z. bekannten definitiven und provisorischen Grundwasser-Schutzzonen sind in den eingereichten Zonenplänen 'Siedlung' und 'Landschaft' vollständig und korrekt dargestellt.

Die Schutzzonen und die etwas weiter gefassten Gewässerschutzbereiche gelten zusammen als besonders gefährdeter Bereich gemäss Gewässerschutzgesetzgebung. Bei den provisorischen Schutzzonen ist das Verfahren zur Schutzzonenverfügung noch hängig, der Schutzbedarf wird jedoch gleich gehandhabt wie bei definitiv ausgeschiedenen Schutzzonen. Dies gilt so lange, wie die jeweilige Fassung betrieben werden kann bzw. nicht stillgelegt worden ist.

Für alle Bauvorhaben in diesen besonders gefährdeten Bereichen sind Massnahmen zum Schutze der jeweiligen Wasserfassung oder des Grundwasservorkommens einzelfallweise festzulegen. Das Erstellen und Ändern von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen und speziell in Grundwasserschutzzonen bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

In den beiden Zonenplänen 'Siedlung' und 'Landschaft' sind die Schutzzonen zwar korrekt dargestellt, die zugehörige Legende bezeichnet diese jedoch nicht ganz zutreffend mit dem Begriff 'Gewässerschutzzone'. Dies ist zu wenig klar. Besser ist der Begriff 'Grundwasserschutzzone' zu verwenden.

Antrag:

In den Zonenplänen ist in der Legende der Begriff 'Gewässerschutzzone' durch den klareren Begriff 'Grundwasserschutzzone' zu ersetzen.

## **Oberflächengewässer (Daniela Rechsteiner)**

Seit dem Jahre 2011 gelten die Vorgaben zum Gewässerraum gemäss Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG). Damit wird der Gewässerraumfreihaltung und der Revitalisierung von Gewässern vermehrt Bedeutung zugemessen.

### *Planungsbericht*

#### Kap. 1 Bestandesgarantie

Die Aussagen zur Bestandesgarantie gelten nur innerhalb Bauzone, nicht ausserhalb (beispielsweise Aufstockung eines Gebäudes). Das geht aus dem Abschnitt zu wenig hervor.

#### Kap. 3 Überprüfung Gewässernetz

Auch bei künstlich angelegten Gewässern kann nur verzichtet werden, *wenn keine überwiegenden Interessen dagegenstehen*. Der Verzicht ist im Einzelfall zu begründen, bzw. die Interessen sind abzuwägen (ausser in Waldflächen).

#### Kap. 3 Gewässerraumanpassung

Weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet reichen nicht für das Vorliegen einer dichten Überbauung. Der entsprechenden Paragraph der kant. Gewässerschutzverordnung ist auf Grund der Bundesrechtsprechung aufgehoben worden.

#### Anträge:

Die aufgeführten Abschnitte im Planungsbericht sind zu präzisieren.

#### Kap. 4.1.2 Abschnitt Sandmätteli

Der Gewässerraum wurde auf die Flucht der Hauptbauten angepasst. Auf Parzelle 59 kommen die Gebäude sehr nahe an das Gerinne der Kleinen Emme. Im Sinne des öffentlichen Interesses für die Freihaltung der Gewässerräume ist der Gewässerraum auf Parzelle 59 auf mindestens 6 Meter ab Parzellengrenze festzulegen und über die Bauten/Anlagen zu legen (wie auch in den anderen Bereichen beispielsweise im Zentrum von Wolhusen).

#### Antrag:

Der Gewässerraum auf Parzelle Nr. 59 ist auf mindestens 6 m ab Parzellengrenze festzulegen.

#### Kap. 4.1.3 Abschnitt Wolhusen-Markt

Die Bahnlinie durchquert Parzelle 45 GB Werthenstein. Auf der ganzen Parzelle 45 soll ohne ersichtlichen Grund auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden. Ein Verzicht ist jedoch höchstens im Bereich des Bahntrasses gerechtfertigt.

#### Antrag:

Der Gewässerraum ist ausserhalb des Bahntrasses auf Parzelle 45 GB Werthenstein auszuscheiden.

#### Kap. 4.1.4 Abschnitt Blindei

Im Bereich der ARA Blindei wird die Gewässerraumbreite reduziert. Das Gebiet gilt nicht als dicht bebaut (fehlender Bezug zu Siedlungszentrum). Die bestehenden Bauten und Anlagen haben Bestandesgarantie. Die Bauten der Abwasserreinigungsanlage sind zu-

sätzlich standortgebunden und von öffentlichem Interesse. Somit können sie auch nach der Festlegung im Gewässerraum erneuert oder umgebaut werden.

Anträge:

Im Bereich des Gewässerabschnittes Kleine Emme Blindei ist ein Gewässerraum bei der ARA auf der theoretisch vorgeschlagene Gewässerraumbreite vorzusehen. Das Gebiet ist nicht dicht bebaut, was im Planungsbericht zu korrigieren ist.

Kap. 4.1.6. Abschnitt Schachen Industriestrasse

Auf Parzelle 790 und 115 GB Werthenstein ist der Gewässerraum der Kleinen Emme um mehr als 10% generalisiert resp. auf Hochbauten angepasst. Das Gebiet ist nicht dicht bebaut und es liegt auch kein Härtefall vor. Daher ist der Gewässerraum nicht – bzw. weniger an die baulichen Gegebenheiten anzupassen.

Anträge:

Der Gewässerraum ist bei Parzelle Nr. 790 und 115 nicht-, bzw. weniger an die baulichen Gegebenheiten anzupassen. Die Abweichung vom theoretischen Gewässerraum soll in diesem Bereich der Parzelle nicht mehr als 5 m betragen.

Das Gebiet ist nicht dicht bebaut, was im Planungsbericht zu korrigieren ist.

4.1.7 Abschnitt Schacherweid

Der Gewässerraum soll gemäss der bestehenden Freihaltezone aus dem Jahre 2011 ausgeschieden werden. Damals sind die Anforderungen zur Gewässerraumfreihaltung noch nicht berücksichtigt worden. Das Gebiet ist nicht dicht bebaut.

Im Mündungsbereich des Träschhüttlibaches (Gewässer ID 233382) wird eine Freihaltezone für eine alternative Bachführung ausgeschieden. Die Grundlagen dazu (Hochwasserschutzprojekt?) sind im Planungsbericht nicht beschrieben.

Anträge:

Auf den Parzellen 164 und 173 GB Werthenstein soll der Gewässerraum der Kleinen Emme auf die Flucht der Hochbauten auf Parzellen 701 und 356 angepasst werden. Das Gebiet ist nicht dicht bebaut, was im Planungsbericht zu korrigieren ist.

Es ist auf die Grundlagen der Gewässerverlegung des Träschhüttlibaches Bezug zu nehmen.

Kap. 4.2 Rümli

Auf Parzelle 105 GB Werthenstein soll auf der ganzen Parzelle auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden, was nicht begründet ist.

Antrag:

Es ist nur im Bereich der Fahrbahn auf den Gewässerraum zu verzichten.

Kap. 4.2.9 Schacherweid, Schachen, sowie Positionspapier Schachenweid

Auf Parzelle 177 GB Werthenstein entlang von der Kleinen Emme ist ein Spielplatz im festzulegenden Gewässerrum geplant. Der im Positionspapier Schachenweid ausgeführten Vision Spielplatz (naturnahes Spielen am Wasser, Auslegung zum Picknick, Spielwiese, Spielgeräte) können wir zustimmen.

Gemäss Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung sind im Gewässerraum standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zugelassen. Die Standortgebundenheit sowie die extensive Erholungsnutzung (Spielgeräte aus Naturmaterialien wie Holz, Belassen des Naturbodens oder Kies/ Schotterrasen, keine Gummimatten-Beläge, Kunstrasenflächen, Beton, usw.) wird mit dem Projekt aufzuzeigen sein.

Anträge:

BZR Anhang 5 Schachenweid ist so zu ergänzen, dass eine *extensive* Erholungsnutzung vorzusehen ist und die Standortgebundenheit aufzuzeigen ist.

Hinweis:

Bei der Rümli gmündung in rund 400 Meter Entfernung ist im Rahmen des Wasserbauprojektes Kleine Emme unseres Wissens nach auch ein Spielplatz am Rümli/Kleinen Emme geplant. Eventuell lohnt sich nur einer beiden Plätze zu realisieren.

4.6 Büelmbächli Farnbuel

Auf den Parzellen 149 und 755 GB Werthenstein soll kein Gewässerraum ausgeschieden werden. Da es sich lediglich um Quartierstrassen handelt, ist ein Gewässerraum auszuscheiden.

Antrag:

Der Gewässerraum ist durchgehend über die Quartierstrassen auszuscheiden.

Kap. 5.1 Gewässerraum ausserhalb Bauzone - Rüt matt

Im Bereich Hinder-Langnau und Rüt matt soll der Gewässerraum nach Vorgabe des Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt mittels Freihaltezone gesichert werden. Diese Freihaltezone soll nach Realisierung des Wasserbauvorhabens in einem Zonenplanverfahren in eine Freihaltezone Gewässerraum überführt werden. Die Freihaltezone Rüt matt entspricht nicht den Vorgaben des Wasserbauprojektes, wo die ganze Fläche zwischen SBB-Trasse und Kleinen Emme dem Gewässer zugeschlagen werden soll. Wir weisen darauf hin, dass nach Vorgabe der Arbeitshilfe auch temporäre Freihaltezone festgelegt werden können, die nach Realisierung des Wasserbauvorhabens in einen Gewässerraum überführt werden, ohne dass ein erneutes Zonenplanverfahren durchgeführt werden muss. Wir empfehlen, dieses Vorgehen zu prüfen.

Antrag:

Der ganze Raumbedarf des Kleinen Emme gemäss Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt ist im Gebiet Rüt matt als Freihaltezone auszuscheiden

Empfehlung:

Es ist zu prüfen, ob die unter Kap. 5.1 aufgezeigten Freihaltezonen nicht als temporär bezeichnet werden, die nach Realisierung des (bewilligten) Wasserbauvorhabens in eine Freihaltezone Gewässerraum übergehen.

Kap. 5.2 Verzicht auf Gewässerraum

Auf Parzelle 1 und 105 GB Werthenstein soll ohne ersichtlichen Grund kein Gewässerraum ausgeschieden werden (nördlich der Gleise und westlich der Kantonsstrasse).

Antrag:

Der Gewässerraum ist auf Parzelle 1 und 105 GB Werthenstein ebenfalls auszuscheiden.

Weiteres:

Im Bereich Ellboge Parzelle 181 GB Werthenstein soll ebenfalls aus nicht ersichtlichem Grund kein Gewässerraum ausgeschieden werden.

Antrag:

Auf der Landwirtschaftsfläche zwischen den Waldstücken im Bereich Ellbogen ist ein Gewässerraum vorzusehen.

## 1.2. Siedlungsentwässerung (Noemi Zweifel)



Wir weisen darauf hin, dass Änderungen des Zonenplans Auswirkungen auf die Siedlungsentwässerung haben können. Der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement sind mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Werthenstein in Einklang zu bringen.

Art. 51 des Bau- und Zonenreglements wurde dahingehend angepasst, dass Versickerungsanlagen des Typs K durch die Dienststelle Umwelt und Energie genehmigt werden müssen. Die Anpassung wird begrüsst. Wir weisen darauf hin, dass zusätzlich Versickerungsanlagen Typ H in besonders gefährdeten Bereichen (z.B. Arbeitszonen) durch die Dienststelle Umwelt und Energie genehmigt werden müssen (§ 13 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung, KGSchV).

Antrag:

Der Art. 51 des Bau- und Zonenreglements ist dahingehend anzupassen, dass sowohl Versickerungsanlagen Typ K, wie auch Versickerungsanlagen Typ H und K in besonders gefährdeten Bereichen (z.B. Arbeitszonen) durch die Dienststelle Umwelt und Energie genehmigt werden.

### **1.3. Risikovorsorge (Christian Buser)**

In der Gemeinde Werthenstein gibt es aktuell die Transitgasleitung und die Alcosuisse als störfallrelevante Anlagen mit einem Konsultationsbereich. Dies bedeutet, dass bei einem Störfall bei der Erdgashochdruckleitung oder bei der Alcosuisse, Personen in der Umgebung der Anlagen geschädigt werden können.

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung ergeben sich im Einflussgebiet der Erdgashochdruckleitung (Werthenstein Oberdorf oder ARA-Blindei) jedoch keine materiellen Änderungen gegenüber der heutigen Situation.

Durch die geplante Anpassung auf ÜZ und den entsprechenden Zonenanpassungen in Gebieten im Konsultationsbereich der Alcosuisse in Schachen (Ortskern Schachen, Mättelguet, Bachmättli/Moos/Moosrain, Emmenweg Schachen) ist zwar künftig eine leichte Verdichtung möglich, es ist aber keine wesentliche Erhöhung der Risikosituation gegenüber heute zu erwarten.

Für die unverbaute Parzelle 771 im Mättelguet Schachen besteht weiterhin eine Gestaltungsplanpflicht. Die Risikosituation ist dabei im Rahmen der Koordination zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung bei der Gestaltungsplanung zu berücksichtigen (vgl. Arbeitshilfe des BUWD). Wir empfehlen frühzeitig mit dem Fachbereich Störfallvorsorge der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) Kontakt aufzunehmen.

Es ist zu begrüssen, dass mit dem Art. 70 das Thema Technische Gefahren ins BZR aufgenommen wurde. Die Formulierung entspricht jedoch nicht der heutigen Version des Muster-BZR und ist anzupassen.

Dem BZR kann aus Sicht Störfallvorsorge unter Berücksichtigung des folgenden Antrages zugestimmt werden.

Antrag:

Der Artikel 70 Technische Gefahren ist gemäss dem aktuellen Muster-BZR anzupassen:

<sup>1</sup> Bei der Änderung der Bau- und Zonenordnung und bei Sondernutzungsplanungen in technischen Gefahrenbereichen gemäss Konsultationskarte «Technische Gefahren», die eine deutliche Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung zur Folge haben, sind raumplanerische Massnahmen, Schutzmassnahmen am geplanten Objekt oder Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen oder Betrieben mit störfallrelevanten Gefahren zu prüfen und festzulegen.

<sup>2</sup> In eingezonten Gebieten mit einem hinterlegten Risikobericht ist zu prüfen, ob die darin getroffenen Annahmen weiterhin aktuell sind. Ändern sich die Annahmen wesentlich, insbesondere die vorgesehenen Nutzungen, ist der Risikobericht zu aktualisieren.

<sup>3</sup> In eingezonten Gebieten mit einer Auflage für Schutzmassnahmen (z.B. Personenzahlbeschränkung, ausreichende Abstände zur Risikoquelle, Anordnung der Raumaufteilung, technische Massnahmen an den Fassaden und Lüftungstechnik) sind bei Bauvorhaben diese Schutzmassnahmen der Dienststelle Umwelt und Energie zur Beurteilung einzureichen. In eingezonten Gebieten ohne Auflage für Schutzmassnahmen sind Schutzmassnahmen bei Bauvorhaben freiwillig zu realisieren.

<sup>4</sup> Schutzmassnahmen und raumplanerische Massnahmen sind im Baubewilligungsverfahren umzusetzen.

#### **1.4. Luft (Delia Wolf)**

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung ist sicherzustellen, dass im Bereich umzuzonender Parzellen keine übermässigen Geruchsimmissionen aus den Tierhaltungsanlagen der angrenzenden Landwirtschaftsbetriebe auftreten.

Gemäss Art. 3 Luftreinhalteverordnung (LRV) muss bei neuen stationären Anlagen eine vorsorgliche Emissionsbegrenzung eingehalten werden. Als neue Anlagen gelten gemäss Art. 2 Abs. 4 LRV auch Anlagen, die umgebaut, erweitert oder instand gestellt werden, wenn dadurch höhere oder andere Emissionen zu erwarten sind. Bei Tierhaltungsanlagen ist gemäss Anhang 2 Ziff. 512 Abs. 1 der LRV die vorsorgliche Emissionsbegrenzung dann erfüllt, wenn die Mindestabstände gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT) eingehalten sind. Die Vorgaben der FAT sind im FAT-Bericht 476 definiert.

Gemäss Artikel 7 LRV gelten die Bestimmungen über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei neuen stationären Anlagen auch für bestehende Anlagen.

Der FAT-Bericht erklärt, dass es bei Einhaltung folgender Mindestabstände zu keinen übermässigen Geruchsimmissionen kommen sollte:

- 100 % gegenüber der Zonengrenze von reinen Wohnzonen
- 70 % gegenüber der Zonengrenze von gemischten Zonen mit Wohnnutzung und mässig störendem Gewerbe. Bei Weilerzonen erfolgt die Bemessung bis zum nächstgelegenen Wohnhaus oder bei einer nicht überbauten Parzelle bis zum nächstgelegenen Punkt, an welchem nach kommunaler Bau- und Zonenordnung ein Wohnhaus gebaut werden könnte.
- 50 % gegenüber betriebsfremden Gebäuden mit Wohnnutzung innerhalb von landwirtschaftlichen Zonen.

Die Einhaltung der Mindestabstände von Landwirtschaftsbetrieben gegenüber neuen Bauzonen ist von der Gemeinde sicherzustellen. Insbesondere dort, wo Flächen von der Landwirtschaftszone neu einer anderen Zone zugeteilt werden, ist zu prüfen, ob dies Auswirkungen auf bestehende landwirtschaftliche Betriebe hat hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstände. Dasselbe gilt, wenn bestehende Zonen umgezont werden und sich dadurch der einzuhaltende Mindestabstand verändert.

Die Einzonung von der Landwirtschaftszone in eine Sonderbauzone Tankstelle auf Parzelle Nr. 708 betrifft allenfalls die Einhaltung der Mindestabstände der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe. Dies da Sonderbauzonen mit Arbeitszonen vergleichbar sind.

Antrag:

Die Einhaltung der Mindestabstände von Landwirtschaftsbetrieben gegenüber neuen Bauzonen ist von der Gemeinde generell zu beachten und sicherzustellen und das Thema ist im Planungsbericht zu ergänzen.

#### 1.5. Lärm (Sebastian Veit)

Die Gemeinde Werthenstein zeichnet sich durch eine enge Vernetzung und aneinander Reihung von Wohn- und Arbeitsgebieten aus. Zukünftige Entwicklungen sowie die innere Verdichtung z.B. der Gebiete Gewerbering/Industrie/Langnau, Schachen oder Schachenweid müssen sowohl den lärmrechtlichen Anforderungen als auch den Auflagen des vorsorglichen Lärmschutzes genügen. Dabei ist mit der Entwicklung der bezeichneten Arbeitszonen sowohl der initiierte Mehrverkehr, die Anlieferung, der Warenumsatz, die Parkierung als auch dem vorsorglichen Lärmschutz lärmemittierender technischer Anlagen lärmrechtlich von Relevanz. Unter Art. 21 bis 23 des BZR wird benannt, dass bei Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen, welche das Verkehrsaufkommen erhöhen, ein Mobilitätskonzept zur Vermeidung des Verkehrs vorzulegen oder spezifische Themen des Lärmschutzes zu beachten haben.

Nachfolgend gehen wir auf die lärmrechtlich relevanten Aspekte ein, welche sich aus der Änderung des Bau- und Zonenreglements ergeben.

Art. 23 Art. Arbeitszone 1 Schachenweid (Ar1-S)

Gemäss Art. 23 Abs. 4 ist anhand von Umweltgutachten aufzuzeigen, welche Emissionsbegrenzungen zur Vermeidung von Emissionen und zum Schutz angrenzender Wohngebiete erforderlich sind. Hier ist essenziell, dass bei der Erweiterung von Gewerbebetrieben nicht einzig die Einhaltung von Grenzwerten im Vordergrund stehen sollte, sondern dass gemäss Art. 11 des Umweltschutzgesetzes auch der vorsorgliche Lärmschutz ausreichend beachtet wird.

Antrag:

Ergänzung Art. 23 Ziffer 4 des Bau- und Zonenreglements vom 4.11.2021:

- Betriebliche oder bauliche Massnahmen zur Emissionsbegrenzung an der Quelle zur Einhaltung lärmrechtlichen Anforderungen und des vorsorglichen Lärmschutzes. Dies beinhaltet ...

Art. 68 Lärmbelastete Gebiete

Als weiteres Themengebiet sieht die Ortsplanungsrevision neue Zonierungen von Wohn-, Kern- oder Arbeitszonen vor. Der Grundsatzartikel zum Lärmschutz, Art. 68 «Lärmbelastete Gebiete» bezeichnet die wesentlichen Themen «Immissionen – planen / bauen im lärmbelasteten Gebiet». Die Formulierungen sind vollständig und korrekt verfasst.

#### 1.6. Strahlen (Mirjam Utters)

Im Bau- und Zonenreglement (BZR) wird unter Art. 69 die Beleuchtung thematisiert. Ende Oktober 2021 wurden vom Bundesamt für Umwelt die aktualisierten «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU-Vollzugshilfe 2021) veröffentlicht. In dieser und dem gleichzeitig publizierten Merkblatt für Gemeinden «Begrenzung von Lichtemissionen» wird ein 7-Punkte-Plan zur Begrenzung der Lichtemissionen an der Quelle vorgestellt. Weiter empfiehlt das BAFU in der Vollzugshilfe den Einsatz von himmelwärts gerichteter Lichtquellen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktion erfüllen, zu verbieten.

Antrag:

Unter Abs. 3 ist auf die aktualisierten Unterlagen zu referenzieren. In diesem Zusammenhang ist bei der Beurteilung von Beleuchtungen statt der ehemaligen 5-Punkte-Checkliste der aktualisierte 7-Punkte Plan des BAFU zu verwenden.

Empfehlungen:

Es ist zu prüfen, die himmelwärts gerichteten Lichtquellen unter Abs. 2 von der Bewilligungsfähigkeit auszuschliessen.

Im Weiteren sollen auch Beleuchtungen von Wegen und Strassen, sofern es mit den Sicherheits- und Strassenvorschriften vereinbar ist, den Anforderungen des 7-Punkte-Plans entsprechen und zu möglichst geringen Lichtimmissionen führen.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Implementation einer bedarfsgesteuerten Beleuchtung.

Die Vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Bodenschutz, Energie und Altlasten geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision formuliert.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

Ruedi Gubler

Abteilungsleiter  
+41 41 228 6067  
ruedi.gubler@lu.ch

Erhaltene Unterlagen retour

**Von:** Schweri Lea  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. März 2022 11:12  
**An:** Vonarburg Jérôme  
**Betreff:** Gesamtrevision Ortsplanung Werthenstein

Lieber Jérôme

Zuerst einmal vielen Dank, hast du mich auf die Einzonung auf der Parzelle 959 GB Werthenstein aufmerksam gemacht. Ich habe die Situation nochmals geprüft und Rücksprache mit dem Team gehalten. Wir sind zu folgendem Schluss gekommen:

- Die Flächen der Einzonung und Auszonung sind aneinander angrenzend. Aufgrund der Studie der Satellitenbilder können keine Hinweise gefunden werden, die auf einen Unterschied in der Bodenqualität hinweisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass beide Flächen eine vergleichbare Bodenqualität aufweisen.
- Die potentiellen FFF würden mit der Auszonung auf der angrenzenden Parzelle kompensiert.

Aus genannten Gründen und der vergleichsweise kleinen Fläche sind wir zum Schluss gekommen, dass eine Einforderung einer Kartierung nicht verhältnismässig ist.

Freundliche Grüsse  
Lea Schweri

KANTON LUZERN  
Umwelt und Energie (uwe)  
Gewässer & Boden  
Libellenrain 15  
6002 Luzern

Telefon +41 41 228 32 53  
Zentrale +41 41 228 60 60  
[lea.schweri@lu.ch](mailto:lea.schweri@lu.ch)  
[www.uwe.lu.ch](http://www.uwe.lu.ch)

Bitte beachten Sie beim E-Mail-Verkehr mit der kantonalen Verwaltung die Richtlinien im [Disclaimer](#).

---

**Dienststelle Hochschulbildung und Kultur**

**Archäologie**

Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 65 95  
sekretariat.archaeologie@lu.ch  
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
z.H. Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 5. Januar 2022

**Vernehmlassung: Gemeinde Werthenstein; Gesamtrevision der Ortsplanung Gemeinde Werthenstein; Stellungnahme Archäologie**

Sehr geehrter Herr Vonarburg  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Unterlagen der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Werthenstein, die wir geprüft haben.

Vielen Dank für die Aufnahme des kantonalen Standartartikels der archäologischen Fundstellen unter Art. 41 im Bau- und Zonenreglement sowie die Bezeichnung der archäologischen Fundstellen in den Zonenplänen.

Seitens der Archäologie bestehen keine Einwände, allerdings weisen wir darauf hin (analog zum geprüften Siedlungsleitbild 2020, Stellungnahme Archäologie vom 10.08.2020), dass zwei Bereiche mit archäologischen Fundstellen belegt sind: Wolhusen-Markt (AFS 558) und Werthenstein-Oberdorf (AFS 557).

Je nach Projekt, resp. Planungsstufe ist die Archäologie zwingend in den weiteren Planungsverlauf miteinzubeziehen. So können frühzeitig allfällige archäologische Massnahmen eingeleitet werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Emmenegger Lea  
Mitarbeiterin archäologische Inventare und Planungen IPLU  
041 228 71 82  
lea.emmenegger@lu.ch

**Dienststelle Hochschulbildung und Kultur**

**Denkmalpflege**

Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 53 05  
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch  
www.da.lu.ch

**Interne Post**

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 14. Januar 2022

**Vernehmlassung: Gemeinde Werthenstein, Gesamtrevision der Ortsplanung, Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Vonarburg, geschätzter Jérôme

Mit Schreiben vom 16. November 2021 hast du uns um eine Stellungnahme zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Werthenstein gebeten. Gerne nehmen wir im Rahmen der Vorprüfung dazu Stellung.

**Allgemeines**

Wir begrüssen einige Aspekte, die neu in das BZR aufzunehmen vorgesehen sind und die Qualität sicherstellen sollen. Dies sind insbesondere die Formulierungen in Art. 3 (Planungskoordination), Art. 5 (Qualität), hier insbesondere Abs. 4: «Der Gemeinderat kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren verlangen», oder auch Art. 62, Abs. 1 (Dachgestaltung: «ruhige Gesamtwirkung»). Als besonders gute Grundlage für die Zonenplanrevision und als entsprechend vorbildhaft erachten wir die Quartieranalysen.

Die Kulturobjekte müssen nicht zwingend wie bisher in einem Anhang aufgelistet werden. Wichtig erscheint uns, dass festgeschrieben ist, dass «schützenswerte» Objekte gemäss Kantonaem Bauinventar auch in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden dürfen (Art. 40, Abs. 3).

Insgesamt aber soll durch den stärkeren Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege im Umgang mit den Ortsbildern und den Kulturobjekten die Qualität sichergestellt werden.

Zur Dokumentation «Gewässerraum» haben wir keine Bemerkungen, auch haben wir keine Bemerkungen zur Beilage «Anpassung Baulinien».

## Pläne «Zonenplan Siedlung» und «Zonenplan Landschaft»

Die stichprobenartige Kontrolle der Pläne «Zonenplan Siedlung» und «Zonenplan Landschaft» unsererseits hat ergeben, dass die im Kantonalen Bauinventar verzeichneten Objekte entsprechend übernommen wurden. Die zwischenzeitlich abgegangenen Inventarobjekte sind gelöscht worden, was richtig ist.

Ausnahme, und entsprechend aus dem Zonenplan Siedlung sowie Zonenplan Landschaft zu entfernen, ist das inzwischen abgebrochene Wohnhaus «Rosenheim», GVL-Nr. 113, Entlebucherstrasse 52, GB 77.

Antrag:

Die Kulturobjekte im *Zonenplan Landschaft* sind schlecht erkennbar, die Lesbarkeit ist unseres Erachtens ungenügend. Wir empfehlen, die Kulturobjekte im Zonenplan Landschaft wie bisher mit einem blauen (erhaltenswerte Objekte) oder roten Quadrat (schützenswerte Objekte) jeweils transparent zu kennzeichnen.

## Bau- und Zonenreglement

Wir beantragen, folgende Punkte/Aspekte in das Bau- und Zonenreglement aufzunehmen bzw. zu ergänzen und/oder zu ändern:

### **Antrag 1:**

Bau- und Zonenreglement, Änderung/Anpassung Art. 3, Abs. 2, Planungskoordination:

Vorschlag Gemeinde:

Die Gemeinde begleitet bei Bedarf die Erarbeitung des Projekts.

Antrag Denkmalpflege:

Absatz 2 von Art. 3 sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Aussage ist zu allgemein gehalten und es bleibt unklar, was eine Begleitung konkret beinhalten soll. Die Gemeinde Werthenstein hat keinen permanenten Fachbeirat, der sie zum Beispiel hinsichtlich der Anforderungen an architektonische oder landschaftliche Qualitätskriterien berät. Art und Weise der Begleitung durch die Gemeinde wird in Art. 4 ausreichend definiert.

### **Antrag 2:**

Bau- und Zonenreglement, Änderung/Anpassung Art. 5, Abs. 3, Qualität:

Vorschlag Gemeinde:

Für Wohngebäude mit vier und mehr Wohnungen sind qualitativ hochstehende, der Wohn- und Aufenthaltsqualität dienende Aussengeschos- und Umgebungsflächen zu erstellen. Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, wenn die Erstellung dieser Flächen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder zweckmässig oder die Wohn- und Aufenthaltsqualität anderweitig sichergestellt ist.



Antrag Denkmalpflege:

Absatz 3 von Art. 5 sei folgendermassen zu ergänzen (rot):

Für Wohngebäude mit vier und mehr Wohnungen sind qualitativ hochstehende, der Wohn- und Aufenthaltsqualität dienende Aussengeschoss- und Umgebungsflächen zu erstellen. Ausnahmen können ~~auf begründetes Gesuch hin~~ bewilligt werden, wenn die Erstellung dieser Flächen aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder aus Gründen des Ortsbildes nicht möglich oder zweckmässig oder die Wohn- und Aufenthaltsqualität anderweitig sichergestellt ist.

Begründung:

Balkonanbauten stehen in einem historischen Ortsbild oft im Widerspruch mit der Einpassung von Neubauten oder Umbauten bestehender (historischer) Gebäude. Mit dem Zusatz soll erwähnt werden, dass nicht in jedem Fall Anrecht auf Balkone besteht, wenn eine Kernzone betroffen ist.

### **Antrag 3:**

Bau- und Zonenreglement, Änderung/Anpassung Art. 14, Abs. 2, Kernzone A:

Vorschlag Gemeinde:

Bestehende Bauten sind stilgerecht zu unterhalten und zu erneuern. Bei grösseren Umbauten, Erweiterungen usw. kann der Gemeinderat im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Beseitigung störender Veränderungen verlangen.

Antrag Denkmalpflege:

Absatz 2 von Art. 14 sei folgendermassen zu ergänzen (rot):

Bestehende Bauten sind stilgerecht zu unterhalten ~~und~~ oder qualitätsvoll zu erneuern. Es gelten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung und die Einpassung. Bei grösseren Umbauten, Erweiterungen usw. kann der Gemeinderat im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Beseitigung störender Veränderungen verlangen. Bauliche Massnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle (Kantonale Denkmalpflege).

Begründung:

Der betroffene Perimeter ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) verzeichnet und wird von einer (schützenswerten) Baugruppe des Kantonalen Bauinventars überlagert. Die Klosteranlage ist im Kantonalen Denkmalverzeichnis (KDV) eingetragen und eigentümerverbindlich geschützt (inkl. Bundesschutz). Bei Veränderungen in der Umgebung von Schutzobjekten ist die Zustimmung der zuständigen Dienststelle erforderlich (DschG, Art. 5, Abs. 1). Zudem befinden sich in dieser Zone zusätzlich mehrere im Kantonalen Bauinventar als «erhaltenswert» eingestufte Objekte. Die Lage der Zone ist landschaftlich sehr exponiert. Durch die Forderung von ausserordentlich guter Einpassung und qualitätvoller Gestaltung soll den Schutzzielen des ISOS, der Baugruppe gemäss Bauinventar als auch der Umgebung der Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Rechnung getragen werden.

In der Mehrheit der zu erwartenden Veränderungen wird der Umgebungsschutz (DschG, Art. 5, Abs. 1) ausschlaggebend sein, daher ist die Formulierung, dass die Denkmalpflege eine Bewilligung erteilt, gerechtfertigt.

**Antrag 4:**

Bau- und Zonenreglement, Änderung/Anpassung Art. 16, Kernzone B Schachen:

Vorschlag Gemeinde:

Zweck: Die Kernzone B Schachen bezweckt die Erhaltung der räumlichen und baulichen Eigenarten des gewachsenen Ortskerns und die gestalterisch gute Einordnung von Neu- und Umbauten. Sie trägt zur Zentrumsbildung und zur qualitätsvollen Stärkung und Weiterentwicklung des öffentlichen Raums bei.

Insbesondere sollen die das Dorfbild prägenden Bauten und die dazugehörenden Gärten, Vorplätze und Fusswege erhalten bleiben.

Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 30° und 45° zu gestalten. Die Hauptfirse müssen quer zur Strasse verlaufen.

**Antrag Denkmalpflege:**

**Ergänzung um einen zusätzlichen Absatz (rot):**

Neu: Abs. 4:

Bauliche Massnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle (Kantonale Denkmalpflege).

**Begründung:**

Die Baugruppe Schachen ist ein kleinräumiges Ortsbild mit hohen räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten. Wenige, aber prägnante Kulturobjekte sind wichtige baukulturelle Zeugen und bilden einen Ortskern mit hohem Identifikationscharakter. Entsprechend sensibel sind bauliche Veränderungen in diesem Kontext. Die Kantonale Denkmalpflege ist das Kompetenzzentrum in der Kantonalen Verwaltung hinsichtlich Kulturobjekten und schützenswerten Ortsbildern, die die Qualität und damit den langfristigen Erhalt des Ortsbildes sicherstellen kann. Wir erachten die fachliche Begleitung von Bauvorhaben durch die Fachstelle im Ortsbild von Schachen als zwingend.

**Antrag 5:**

Bau- und Zonenreglement, Änderung/Anpassung Art. 40 Abs. 3, (schützenswerte) Kulturdenkmäler:

Vorschlag Gemeinde:

Schützenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert werden. Sie sind in ihrer baulichen Struktur, Substanz und Erscheinung zu erhalten und dürfen weder abgebrochen noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden. Bei baulichen Veränderungen ist vorgängig die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen.

**Antrag Denkmalpflege:**

**Absatz 3 von Art. 40 sei folgendermassen zu ergänzen bzw. zu ändern (rot):**

Schützenswerte Kulturdenkmäler gemäss dem Kantonalen Bauinventar sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert werden. Sie sind in ihrer baulichen Struktur,

Substanz und Erscheinung zu erhalten und dürfen weder abgebrochen noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn die Erhaltung des Kulturdenkmals nachweislich unverhältnismässig ist. Eine allfällige Abbruchbewilligung setzt eine umfassende Bauanalyse voraus. Ein Ersatzbau muss in Bezug auf Gestaltung, Volumen, und auf die Stellung im Orts- oder Landschaftsbild mindestens gleichwertige Qualität aufweisen. ~~Bei baulichen Veränderungen ist vorgängig die Stellungnahme~~ Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle ~~einzuholen~~ (Kantonale Denkmalpflege).

**Begründung:**

Das Kantonale Bauinventar ist ein Hinweisinventar. Die Praxis hat gezeigt, dass es auch bei als «schützenswert» verzeichneten Gebäuden zu Abbrüchen bzw. Ersatzneubauten kommen kann. Entsprechend ist auch hier die Qualität sicherzustellen. Mit einer «umfassenden Bauanalyse», wie bereits im gültigen BZR umschrieben und bewährt, soll sichergestellt werden, dass ein Abbruch nicht leichtfertig und ohne gründliche Untersuchung erfolgt (Interessensabwägung Gemeinderat).

Im Baugebiet der Gemeinde Werthenstein befinden sich nur wenige Objekte, die als «schützenswert» verzeichnet sind. Wir erachten die fachliche Begleitung von Bauvorhaben bei den wenigen «schützenswerten» Objekten durch die Fachstelle als zwingend.

**Antrag 6:**

Bau- und Zonenreglement, Änderung/Anpassung Art. 40 Abs. 4, (erhaltenswerte) Kulturdenkmäler:

Vorschlag Gemeinde:

Erhaltenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert werden. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn die Erhaltung des Kulturdenkmals nachweislich unverhältnismässig ist. Ein Ersatzbau muss in Bezug auf Gestaltung, Volumen, und auf die Stellung im Orts- oder Landschaftsbild mindestens gleichwertige Qualität aufweisen.

Antrag Denkmalpflege:

Absatz 4 von Art. 40 sei folgendermassen zu ergänzen (rot):

Erhaltenswerte Kulturdenkmäler gemäss dem Kantonalen Bauinventar sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert werden. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn die Erhaltung des Kulturdenkmals nachweislich unverhältnismässig ist. Eine allfällige Abbruchbewilligung setzt eine umfassende Bauanalyse voraus. Ein Ersatzbau muss in Bezug auf Gestaltung, Volumen, und auf die Stellung im Orts- oder Landschaftsbild mindestens gleichwertige Qualität aufweisen. Bei baulichen Veränderungen ist vorgängig die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen.

Begründung:

Bei im Kantonalen Bauinventar als «erhaltenswert» eingestuftten Objekten ist die Stellungnahme der Denkmalpflege ausreichend (Gemeindeautonomie). Mit einer «umfassenden Bauanalyse», wie bereits im gültigen BZR umschrieben und bewährt, soll sichergestellt werden, dass ein Abbruch nicht leichtfertig und ohne gründliche Untersuchung erfolgt (Interessensabwägung Gemeinderat). Das Kantonale Bauinventar ist ein Hinweisinventar, entsprechend sollte bei einem Bauvorhaben die Einstufung vorgängig überprüft werden.

**Antrag 7:**

Bau- und Zonenreglement, Änderung/Anpassung Art. 71 Abs. 6, Antennenanlagen:

Vorschlag Gemeinde:

An Kulturdenkmäler und in der Landschaftsschutzzone sind visuell wahrnehmbare Mobilfunkantennenanlagen nicht zulässig.

Antrag Denkmalpflege:

Absatz 6 von Art. 71 sei folgendermassen zu ergänzen (rot):

An Kulturdenkmälern, in der Kernzone A, der Kernzone B Schachen und in der Landschaftsschutzzone sind visuell wahrnehmbare Mobilfunkantennenanlagen nicht zulässig.

Begründung:

Antennenanlagen, die als solche erkennbar sind, sind im Ortsbild von nationaler Bedeutung (Kernzone A) sowie im räumlich sensiblen Ortsbild von Schachen grundsätzlich Fremdkörper, die ungewünschte Aufmerksamkeit auf sich ziehen und deshalb störend wirken.

**Antrag 8:**

Bau- und Zonenreglement, Anpassung Art. 76 Abs. 1, Strafbestimmungen zum Schutz der Naturobjekte:

Vorschlag Gemeinde:

Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt wird gemäss § 53 Abs. 1 NLG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis zu Fr. 40'000.-.

Antrag Denkmalpflege:

Absatz 6 von Art. 71 sei sinngemäss auch für Kulturobjekte zu ergänzen.

Begründung:

Kulturobjekte sind Naturobjekten gemäss Eidgenössischem Natur- und Heimatschutzgesetz grundsätzlich gleichgestellt. Die Kantonale Denkmalschutzgesetzgebung (von 1960) sieht keine Strafbestimmungen vor, weshalb hier nicht auf diese Bezug genommen werden kann. Die Strafbestimmungen sollten aber sinngemäss auch für Kulturobjekte übernommen werden. Die Sachlage und die Formulierung muss vom Rechtsdienst geklärt werden. Entsprechend ist auch die Bezeichnung des BZR-Artikels zu ergänzen.

## Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan

Wir beantragen, folgende Punkte/Aspekte in die Weiterbearbeitung aufzunehmen:

S3 / Gestaltung Ortsdurchfahrt Schachen (Seite 19)

Die Massnahmen sind im Bereich der zu schaffenden «Kernzone B Schachen» auf das Ortsbild abzustimmen und die Kantonale Denkmalpflege frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen.

S4 / Gestaltung Kreuzstrasse/Oberdorfstrasse (Seite 20)

Die Massnahmen sind im Bereich der zu schaffenden «Kernzone A» auf das Ortsbild abzustimmen und die Kantonale Denkmalpflege frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen. Ein Teil der Massnahme betrifft das Gebiet, das im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als von nationaler Bedeutung verzeichnet ist.

Wir stehen bei Fragen gerne zur Verfügung  
und grüssen freundlich



Frank Bürgi

Inventarisor Bauinventar / Gebietsdenkmalpfleger ad interim  
SWB / MAS bfh ahd Denkmalpflege und Umnutzung  
041 228 71 75  
frank.buergi@lu.ch